



**Fünfunddreißigster Jahrgang**

der

# **Metallarbeiter-Zeitung**

**1917**



Vereinnahmt GFL 501  
Bücherverzeichnis Nr. 4356/17  
am: 0. April 1917

**Stuttgart**

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co.

1917



# Inhaltsverzeichnis

## Abhandlungen und sonstige Beiträge mit besonderen Überschriften

Abrechnung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes für das Jahr 1916	46
Agrarpolitik, Ernährungsfrage und	33
Akkordarbeit, Das Wesen der	29
Am Schmelzofen (Gedicht von L. Sessen)	170
Angst, Die — vor Stockholm	149
Anträge zur XIII. ordentlichen Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes	51
— Berücksichtigung dazu	82
Antwort, Zwei Zuschriften von Verbandsmitgliedern und unsere	34
Antworten, Zwei — aus dem Felde	14
An unsere Mitglieder	69
Arbeiter, hütet euch!	158
Arbeiter, Die Lehrlinge und die jugendlichen — in der Metallindustrie	66
Arbeiter, Die Firma Schichau in Elbing	90
Arbeiter und Angestellten, Zum Stellungswechsel reklamierter	53, 79
Arbeit, Beziehungen zwischen Kapital und — in Großbritannien	133
Arbeit, Die — im Frieden und im Kriege	103
Arbeit und Brot, Für unsere Frauen	5
Arbeiterverschüsse, Die Aufgaben der —	149, 154
Arbeiterverschüsse — Lohn- und Ernährungsfragen	162
Arbeiterverschüsse, Aus den —	139
Arbeiterverschüsse wählen, Betelligt euch an den —!	21
Arbeiter-, Arbeiterinnen- und Jugendschutz für die Metallindustrie	162
Arbeiter- oder Arbeitskammern	70
Arbeitslohn, Der Einfluß der Kriegserente auf den —	110
Arbeitsnachweis, Der — nach dem Kriege	141
Arbeitsnachweis, Ein allgemeiner — in Hamburg	45
Arbeitsnachweis, Ein Reichsgesetz für den —	37
Arbeitsniederlegung, Die — und Wiederaufnahme in Leipzig	74
Arbeitsniederlegung, Zur — in Leipzig	91
Arbeitsverhältnis, Demotivierung im —	129
Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst	26
Arbeitszeit, Die durchgehende —	146
Arbeitszeit, Die durchgehende — auf der Kaiserlichen Werft in Wilhelmshaven	157
Arbeitszeit, Durchgehende — und Taylor-System	133
Arbeitszeit, Für die durchgehende —	109, 118, 151
Arbeitszeit, Für oder wider die ungeteilte —?	151
Arbeitszeit, Zur durchgehenden —	165
Arbeitszeit, Zur ungeteilten —	128
Armen, Das — des Stoffes	194
Ausführung des Hilfsdienstgesetzes, Zur —	18, 22
Ausführung, Zur — des Hilfsdienstgesetzes	30, 38
Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst	26
Ausgeleitete, Die — in der Gewerkschaft	70
Beaufsichtigung der Monteure durch die Stundenbedenliche Entscheidung eines Hilfsdienstauschusses	123
Begabung und Schwalzen	123
Beispiel, Ein warnendes —	166
Bericht der Generalkommission für 1916	55
Bericht der Generalkommission, Der Streit der — Beschäftigten, Die kann ein — die Arbeit des Schlichtungsausschusses erleichtern?	111
Bestimmungen, Die gesetzlichen — über die Rüstungsindustrie in England und Frankreich	1
Betelligt euch an den Arbeiterverschüssen!	21
Betriebsratswahlgesetz, Sind — anzumelden?	190
Bewegung, Die — in Köln	123, 162
Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit in Großbritannien	133
Brot, Mehr Lohn, mehr —!	22
Demotivierung im Arbeitsverhältnis	129
Denken, Materialistisches	145
Deutscher Metallarbeiter-Verband, Die Verhandlungen mit dem Reichsamt für 1916	117
Deutscher Metallarbeiter-Verband, Beiträge zur XIII. ordentlichen Generalversammlung	51
Deutscher Metallarbeiter-Verband, Beiträge zur XIII. ordentlichen Generalversammlung	61
Deutscher Metallarbeiter-Verband, Beiträge zur XIII. ordentlichen Generalversammlung	45

Deutscher Metallarbeiter-Verband, Bekanntmachung betreffend die XIII. ordentliche Generalversammlung	17
Deutschlands Industrie, Eine Gefahr für — Düsseldorf, Metallarbeiterlöhne in —	122, 139
„Eingemeindung“, Die — von Longroy-Briey	17
Einigkeit, Mahnruf zur — aus dem Felde	130
Elektrizitätsgefahren, Unfallverhütungsmaßnahmen gegen —	10
Eisen-, Maschinen- und Metallindustrie, Von der Bayerischen —	121, 125
Eisen- und Stahlindustrie, Übergangswirtschaft in der —	133, 137, 141, 145
Elbing, Die Lohnbewegung bei Schichau in —	189
England und Frankreich, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rüstungsindustrie in —	1
Englisch-kanadische Metallarbeiterzusammenkunft	206
Entscheidung, Bedenliche — eines Hilfsdienstauschusses	123
Entwicklung, Die — der japanischen Industrie im Kriege	201
Ernährungsfrage und Agrarpolitik	33
Erwachen, Ein schönes —	25
Felde, Zwei Antworten aus dem —	14
Freiheit und Zwang im Wirtschaftsleben	1
Frieden, Der Kampf um den —	13
Frieden, Die Arbeit im — und im Kriege	109
Friedensschluß, Die Massenheimkehr nach — Friedensvertrag, Gewerkschaftliche Forderungen zum —	98
Friedenswirtschaft, Deutschfrist der Gewerkschaften zur —	117
Friedenswirtschaft, Für den Übergang von der Krieges- zur —	181
Forderungen, Gewerkschaftliche — zum Friedensvertrag	98
Frankreich, Volk und Staat in —	198
Franca, Für unsere — Arbeit und Brot	5
Frauen, Die halten wir unsere — in der Organisation?	106
Frauenarbeit, Die — in der Metallindustrie während des Krieges	73, 89
Frauenarbeit, Die — und die Wirtschaftslage in Deutschland	57
Frauenarbeit, Vom Ubel der —	174
Frauenarbeitzentrale des Kriegsamts	31
Frauenarbeitsarbeit, Die — im Kriege	205
Für und wider das Taylor-System	33, 38, 41, 53, 57
Gefahr, Eine — für Deutschlands Industrie	122
Generalkommission, Bericht der — für 1916	65
Generalversammlung, Bekanntmachung betr. die XIII. ordentliche — des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes	17
Generalversammlung, XIII. ordentliche des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, Anträge zur —	61
Generalversammlung, XIII. ordentliche des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Bericht über die Verhandlungen)	113
Generalversammlung in Köln, Zur Tagung der —	136
Generalversammlung, Zur — des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes (Einwendungen von Mitgliedern) siehe: Verhandlungstag, 3 u. u.	206
Gewerkschaft, Die — als Ergebnis der Organisation	9
Gewerkschaft, Die Ausgeleiteten in die —	70
Gewerkschaften, Deutschfrist der — zur Friedenswirtschaft	117
Gewerkschaften, Die deutschen — im Jahre 1916	173
Gewerkschaften, Die — zur Lebensmittelfrage	41
Gewerkschaftliche Forderungen zum Friedensvertrag	98
Gewerkschaftskonferenz, Die internationale — (Bericht aus Stockholm vom 2. Juni 1917)	105
Gewerkschaftskonferenz, Internationale —	159
Gewerkschaftskonferenz, Zur internationalen —	153
Gewerkschaftskonferenz, Verhandlungen der — an den Reichsamt und dem Präsidenten des Kriegsamts	14
Goldregen, Der — der ober-schlesischen Rüstungsindustrie	157
Goldregen, Nochmals: Der — der ober-schlesischen Rüstungsindustrie	155
Gewerkschaften, Internationale und Freigigelt	9

Gewinne, Hohe Löhne und hohe —	5
Großbritannien, Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit in —	133
Großbritanniens Volkswirtschaft	126
Harmonie- und Werkvereine, Können — Tarifvertragssträger sein?	1
Hilfsdienst, Arbeitsvermittlung für den vaterländischen —	26
Hilfsdienst, Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über den vaterländischen —	26
Hilfsdienst, Vom vaterländischen — (Von Alexander Schlichte)	77, 85, 93, 97, 101
Hilfsdienstauschusses, Bedenliche Entscheidung eines —	123
Hilfsdienstgesetz, Ein Unternehmerverband gegen das —	121
Hilfsdienstgesetzes, Zur Ausführung des —	18, 106
Hindenburg, Zur Mahnung des Generalfeldmarschalls v. — an die Arbeiter	78
Höchstpreise in der Kriegszeit	118
Hüttenindustrie, Die — im Kriege	154
Hüttenindustrie im Saargebiet, Die — einft und jetzt	177
Japanischen Industrie, Die Entwicklung der — im Kriege	201
Industrie, Die Entwicklung der japanischen — im Kriege	201
Industrie, Eine Gefahr für Deutschlands —	122
Industriegebiet, Aus dem mitteldeutschen —	177
Internationale, Die Aufgabe der —	103
Internationale Gewerkschaftskonferenz	169
Kaiserlichen Werften, Ein neuer Lohnarif für die Arbeiter der —	79
Kampf, Der — um den Frieden	13
Kapital, Beziehungen zwischen — und Arbeit in Großbritannien	133
„Kehreien“ zur Frage der Nacharbeit	174
Klassenkampf, Metallarbeiter im —	197
Koalitionsrecht, Zur Reform des —	169
Kohlenbergbau, Sollen die unbemittelten — der Steuerermäßigung verlustig gehen?	134
Köln	105
Köln, Die Bewegung in —	123, 162
Konferenzen der Vertreter der Verbandsverbände	68, 138, 202
Kriege, Der Arbeitsnachweis nach dem —	141
Kriege, Die Arbeit im Frieden und im —	109
Kriege, Die Entwicklung der japanischen Industrie im —	201
Kriege, Die Hüttenindustrie im —	154
Kriege, Die Löhne der Arbeiterschaft während des —	134
Kriegsbeschädigte!	66
Kriegsbeschädigtenorganisationen, Nur keine —	73
Kriegsamts, Frauenarbeitzentrale des —	31
Kriegsamts, Für die Metallbetriebe Groß-Verlins	6, 19
Kriege, Für den Übergang von der — zur Friedenswirtschaft	181
Kriegsgewinne	201
Kriegsgewinner, Deutsche —	193
Kriegserente, Der Einfluß der — auf den Arbeitslohn	110
Kriegszeit, Höchstpreise in der —	118
Kundgebungen der Gewerkschaftsrichtungen an den Reichsamt und den Präsidenten des Kriegsamts	14
Lage, Die — der Schwerindustrie der westlichen Grenzgebiete beim Siege Frankreichs	110
Lebensmittelfrage, Die Gewerkschaften zur —	41
Lebensmittelfrage, Zur —	45
Lebensmittelfrage, Zur Regelung der —	65
Lehrlinge, Die — und die jugendlichen Arbeiter in der Metallindustrie	66, 80
Lehrlingsfrage, Die —	58
Lehrwerkstätten für das Metallgewerbe	26
Leipzig, Die Arbeitsniederlegung und Wiederaufnahme in —	74
Leipzig, Zur Arbeitsniederlegung in —	91
Lohn, Mehr — mehr Brot!	22, 130
Lohnbewegung, Die — bei Schichau in Danzig	198
Lohnbewegung, Die — bei Schichau in Elbing	189
Lohnbewegungen, Unsere — im Jahre 1916	102
Lohnbrücker, Wettbewerbsfähigkeit und —	150
Löhne, Die — der Arbeiterschaft während des Krieges	134
Löhne, Hohe — und hohe Gewinne	5
Lohnverhältnisse und Schlichtungsausschüsse	158
Lohnarif, Ein neuer — für die Arbeiter der Kaiserlichen Werften	79

Longroy-Briey, Die Bedeutung von —	106
Longroy-Briey, Die „Eingemeindung“ von —	17
Mahnruf zur Einigkeit aus dem Felde	130
Mahnung, Zur — des Generalfeldmarschalls v. Hindenburg an die Arbeiter	78
Maschine, Die unvollkommene —	158
Maschinenarbeiter, Die kommende Mission der —	30
Massenheimkehr, Die — nach Friedensschluß	182
Materialistisches Denken	145
Mehr Lohn — mehr Brot!	22, 130
Metallarbeiter im Klassenkampf	197
Metallarbeiterlöhne in Düsseldorf	189
Metallarbeiter-Verband, Deutscher — Bekanntmachung betr. die XIII. ordentliche Generalversammlung	17
Metallarbeiterverbände, Die deutschen — im Jahre 1916	18, 21
Metallarbeiterzusammenkunft, Englisch-kanadische —	206
Metallbetriebe Groß-Verlins, Aus dem Kriegsausschuß für die —	6, 19
Metallgewerbe, Lehrwerkstätten für das —	26
Metallindustrie, Arbeiter-, Arbeiterinnen- und Jugendschutz für die —	162
Metallindustrie, Die Lehrlinge und die jugendlichen Arbeiter in der —	66, 80
Metallindustrie, Die Frauenarbeit in der — während des Krieges	73, 89
Mission, Die kommende — der Maschinenarbeiter	30
Mitglieder, An unsere —	69
Mitglieder, Der Wille und das Wohl der —	9
Montanindustrie, Der Goldregen der ober-schlesischen —	157
Montanindustrie, Nochmals: Der Goldregen der ober-schlesischen —	185
Monteure, Beaufsichtigung der — durch die Kunden	138
Nacharbeit, „Kehreien“ zur Frage der —	174
Nochmals: Der Goldregen der ober-schlesischen Montanindustrie	185
Organisationszwang	137
Polen von ehemals	6
Reform, Zur — des Koalitionsrechtes	169
Reichsgesetz, Ein — für den Arbeitsnachweis	37
Reichstag (siehe auch unter Rundschau)	161
Renner, Karl, Auszug aus seinem Buche: „Marxismus, Krieg und Internationale“	166
Rundschau, Technische — siehe: Technische Rundschau	70
Rüstungsarbeiter, Der Streik der Berliner —	70
Rüstungsarbeiter, Der Streik der — (amtliche Kundgebungen)	78
Rüstungsindustrie, Die gesetzlichen Bestimmungen über die — in England und Frankreich	1
Saargebiet, Die Hüttenindustrie im — einft und jetzt	177
Schichau, Die Firma — in Elbing und ihre Arbeiter	90
Schichau in Elbing, Die Lohnbewegung bei —	189
Schlichtungsausschüsse, Lohnverhältnisse u. —	158
Schlichtungsausschüsse, Wie kann ein Beschwerdeführer die Arbeit des — erleichtern?	111
Schmelzofen, Am — (Gedicht von L. Sessen)	170
Schulreform	170
Schulwesen, Begabung und —	123
Schwerindustrie, Die Lage der — der westlichen Grenzgebiete beim Siege Frankreichs	110
Sozialisierung des Spartakistenkapitals	130
Sozialpolitik, Was fordern wir von der —?	197
Spartakistenkapitals, Sozialisierung des —	130
Stahlindustrie, Zwangssyndikat in der —?	29
Stellungswechsel, Zum — reklamierter Arbeiter und Angestellten	53, 79
Steuern, Siebenhundert Millionen neue — (Von Bilib. Keil)	129
Stimme aus dem Felde	178
Stockholm, Die Angst vor —	149
Streik, Der — der Berliner Rüstungsarbeiter	70
Streik, Der — der Rüstungsarbeiter (amtliche Kundgebungen)	78
Streikbrecher, Wie man in Amerika — einschätzt	130
Tarifverträge, Unsere — im Jahre 1916	102
Tarifvertragssträger, Können Harmonie- und Werkvereine — sein?	1
Zandvoortkrieg, Der verschärfte —	25

Explosivstoffe, Durchgehende Arbeitszeit u. —	193
Explosivstoffe, Für und wider das —	88, 88, 88, 88
Technische Rundschau	2, 17, 110
Theodor Werner (25jähriges Kassierjubiläum)	74
Übergang, Für den — von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft	181
Übergangswirtschaft in der Eisen- und Stahlindustrie	183, 187, 141, 145
Unfallverhütungsmaßnahmen gegen Elektrizitätsgefahren	10
Unternehmerverband, Ein — gegen das Hilfsdienstgesetz	121
Unterstützungsanstalten, Die — im Deutschen Metallarbeiter-Verband	89, 94
Verantwortlichkeit	165
Verband, Unser — in der 124. Kriegswoche	2
Verband, Unser — in der 125. Kriegswoche	6
Verband, Unser — in der 126. Kriegswoche	10
Verband, Unser — in der 127. Kriegswoche	14
Verband, Unser — in der 128. Kriegswoche	19
Verband, Unser — in der 129. Kriegswoche	22
Verband, Unser — in der 130. Kriegswoche	27
Verband, Unser — in der 131. Kriegswoche	31
Verband, Unser — in der 132. Kriegswoche	34
Verband, Unser — in der 133. Kriegswoche	39
Verband, Unser — in der 134. Kriegswoche	42
Verband, Unser — in der 135. Kriegswoche	45
Verband, Unser — in der 136. Kriegswoche	54
Verband, Unser — in der 137. Kriegswoche	59
Verband, Unser — in der 138. Kriegswoche	63
Verband, Unser — in der 139. Kriegswoche	67
Verband, Unser — in der 140. Kriegswoche	71
Verband, Unser — in der 141. Kriegswoche	75
Verband, Unser — in der 142. Kriegswoche	81
Verband, Unser — in der 143. Kriegswoche	87
Verband, Unser — in der 144. Kriegswoche	91
Verband, Unser — in der 145. Kriegswoche	95
Verband, Unser — in der 146. Kriegswoche	99
Verband, Unser — in der 147. Kriegswoche	103
Verband, Unser — in der 148. Kriegswoche	107
Verband, Unser — in der 149. Kriegswoche	111
Verband, Unser — in der 150. u. 151. Kriegswoche	118
Verband, Unser — in der 152. Kriegswoche	124
Verband, Unser — in der 153. Kriegswoche	127
Verband, Unser — in der 154. Kriegswoche	131
Verband, Unser — in der 155. Kriegswoche	134
Verband, Unser — in der 156. Kriegswoche	139
Verband, Unser — in der 157. Kriegswoche	142
Verband, Unser — in der 158. Kriegswoche	146
Verband, Unser — in der 159. Kriegswoche	150
Verband, Unser — in der 160. Kriegswoche	155
Verband, Unser — in der 161. Kriegswoche	159
Verband, Unser — in der 162. Kriegswoche	163
Verband, Unser — in der 163. Kriegswoche	166
Verband, Unser — in der 164. Kriegswoche	170
Verband, Unser — in der 165. Kriegswoche	175
Verband, Unser — in der 166. Kriegswoche	179
Verband, Unser — in der 167. u. 168. Kriegswoche	182
Verband, Unser — in der 169. Kriegswoche	186
Verband, Unser — in der 170. Kriegswoche	191
Verband, Unser — in der 171. Kriegswoche	195
Verband, Unser — in der 172. Kriegswoche	199
Verband, Unser — in der 173. Kriegswoche	202
Verband, Unser — in der 174. Kriegswoche	207
Verbandsmitgliedern, Zwei Zuschriften von — und unsere Antwort	34
Verbandsrat, Zum — 27, 38, 54, 58, 63, 67, 75, 80, 86, 94, 103, 107, 111	
Verbandsvorstände, Konferenzen der Vertreter der —	58, 138, 203
Vergiftungen, Gewerbliche — durch Gase und Dämpfe	194
Vormacht, Um die industrielle —	125
Warnungssignale	153
Werner, Theodor — (25jähriges Kassierjubiläum)	74
Weisen, Das — der Affordarbeit	29
Wettbewerbsfähigkeit und Lohndrückerei	150
„Wille, Der — und das Wohl der Mitglieder“	9
Wirtschaftsleben, Freiheit und Zwang im —	1
Wohnungsweisen und Arbeiterschaft	185
Zuschriften, Zwei — von Verbandsmitgliedern und unsere Antwort	34
Zwangs syndikat in der Stahlindustrie?	29
Zwei Antworten aus dem Felde	14

<b>Deutscher Metallarbeiter-Verband</b>	
Abgeordneten, An die — zur 13. Generalversammlung (Adressenangabe an das Lokalkomitee betr.)	99
Ausschlüsse von Mitgliedern auf Antrag von: Berlin 99, Düsseldorf 11, Gera 163, Kassel 55, Schichten Bezirks 146, Solingen 127, Stuttgart 15, Weckermünde 182.	
Bestellung von zweiten, dritten und vierten Mitgliedsbüchern	207
Erwerbslosenunterstützung bei Krankheit	124
Extrabeträge vom Vorstand genehmigt für: Altenburg 166, Altwaasser 104, Amberg 207, Barth 163, Bausen 159, Bernburg 207, Bitterfeld 155, Bochum 87, Braubach 186, Braunschweig 202, Bremen 199, Geitz 15, Chemnitz 207, Cuxhaven 175, Döbeln 207, Duisburg 134, Eisenach 82, Frankfurt a. M. 159, Friedrichroda 20, Fürstentum 155, Geisenheim 185, Göttingen 150, Götting 45, Greiz 42, Großhain 142, 145, Grünberg 159, Hainichen 179, Halle a. S. 45, Hannover 163, Heidenheim 202, Heilbronn 127, Herbruck 182, Hildesheim 199, Höchst a. M. 191, Köln 6, Köslin 87, Krefeld 150, Lauf 182, Ludenwalde 199, Ludwigshafen a. Rh. 71, Mainz 182, Mannheim 199, Meissen 134, Neugersdorf 42, Nienburg a. S. 202, Nordbarn-Elstertal 202, Nowawes-Potsdam 163, Olgersheim 142, Oßersheim 67, Osterode a. S. 89, Posen 186, Radeberg 67, Naguhn 199, Rathenow 191, Regensburg 159, Riesa 139, Saarbrücken 182, Schmiedeberg 134, Schmölln 163, Schneidemühl 166, Schönebeck 182, Schwabach 82, Schwenningen 182, Speyer 163, Staßfurt 155, Stendal 207, Tönning 155, Torgelow 67, Trier 186, Weckermünde 182, Ulm 99, Weissenfels 182, Wehlar 150, Wiesbaden 186, Wittenberg 207, Würzen 11, Zerbst 207, Zeitz 104, Zwickau 71, 175.	
— Berichtigung betreffend Fürstentum und Altenburg	175
Geschäftsführer für Danzig gesucht	139
Geschäftsführer für Saarbrücken gesucht	139
Gewerkschaftliche Frauenzeitung, Bestellungen nur an den Vorstand zu richten	82, 134

<b>Inhaltsverzeichnis d. Metallarbeiter-Zeitung für 1916, Bestellungen darauf</b>		8
Mitgliedsbücher, verlorene, gefundene, abhandeln gefundene (gestohlene) und an den Vorstand abzuliefernde z. B. 1, 15, 22, 31, 45, 98, 155, 159, 163, 166, 171, 175, 179, 207		
Nichtwiederaufnahmefähigkeitserklärungen auf Antrag von Bonn 59, Dresden 99, 199, Eisen a. Rh. 87, Hamburg 89, Kassel 6, Ludwigshafen a. Rh. 55, Stuttgart 142, 199		
Protokoll der Generalversammlung in Köln a. Rh., Bestellungen betreffend		119
Quittung über die bei der Hauptkasse eingegangenen Verbandsgelder: Dezember 1915: 7; 1917: Januar 27, Februar 42, März 63, April 82, Mai 104, Juni 119, Juli 134, August 155, September 171, Oktober 186, November 202.		
Rechtfertigung, Aufforderung zur — auf Antrag von: Gelsenkirchen 127, 131, Hamburg 11, 15, Ludwigshafen a. Rh. 131, Stuttgart 131.		
Rüge auf Antrag einer Untersuchungskommission in Düsseldorf		182
Vordrucke zu Versammlungsanzeigen im Verbandsblatt, nur diese sind zu benutzen		3
Wahlteilungen zur Wahl der Delegierten zur XIII. ordentl. Generalversammlung		54
Wiederaufnahmefähigkeitserklärungen auf Antrag von: Götting 119, Hamburg 159, Hanau 131, Lübeck 155.		
Zahl der Wahllokale und Stimmzettel für die Delegiertenwahlen zur XIII. ordentlichen Generalversammlung bis 14. April angeben		55
Zeitungspreise, Beschwerden über verspätete Zustellung der — betreffend		94
Zusammenfassung des Vorstandes		131
Zusammenfassung des Ausschusses		131

<b>Aus den Verbandsbezirken</b>	
Konferenz des 6. Bezirks	163
<b>Berichte</b>	
Dreher: Berlin	191
Former: Mülhausen i. G.	99
Gold- und Silberarbeiter: Hanau	111
Heizungsmonteur: Bremen	39
Hüttenarbeiter: Dortmund 171, Essen 171	
Metallarbeiter: Aachen 75, Aalen 155, 182, Aalen-Erlau 166, Alfeld a. L. 63, Altenburg 146, 182, 195, Apolda 166, Aschersleben 142, Barmen-Eisfeld 135, Berlin 42, 95, 175, 191, 202, Bielefeld 142, Bitterfeld 186, Bremen 39, 107, 127, 142, 167, 171, Bromberg 127, Chemnitz 87, 135, 142, 199, 207, Dessau 127, Dresden 27, 82, 111, 139, 163, 186, Düsseldorf 27, 67, 71, 199 (Spiegel), Essen a. Rh. 42, 71, 99, 135, 139, 182, 207, Frankfurt a. M. 55, 155, Freiburg i. Schl. 104, Fürstentum (Spreewald) 159, Gleiwitz 67, Göttingen 99, Halle a. S. 135, Hamburg 71, 76, 150, Hannover-Linden 87, 159, Heidenheim a. d. Brenz 163, 187, 199, Heilbronn 131, Hildesheim 139, Höchst a. M. 104, Jena 42, 139, 142, 159, Kaiserslautern 67, 88, Karlsruhe 82, 131, Kassel 151, Köln a. Rh. 82, 146, 155, Leipzig 11, 45, 92, 187, Ludenwalde 15, 52, 66, 127, 167, 175, 200, Ludwigshafen a. Rh. 179, Magdeburg 96, 143, 185, Mainz 143, Meissen 183, Merseburg 7, 11, Meuselwitz 143, Mülhausen i. G. 31, München 31, 195, Osnabrück 63, Pforzheim 147, Schönebeck 135, 151, Staßfurt 3, 76, Stuttgart 143, 171, Suhl u. Umgegend 151, Trier 136, Würzen 83, 131, 151, 208, Zeitz 52, Zeulenroda 68.	
Kohleleger: Berlin 11, 31, 43, 55, 72, 99, 111, 127, 147, 171, 187, 203.	
Werftarbeiter: Bremen 3, Danzig 156, Hamburg 127, 147, Krefeld 183, Wilhelmshaven 128.	

<b>Rundschau</b>	
Abkehrschein, Überweisung und —	140
Abkehrschein, Vom —	191
„Abkehrschein“, Was ist der —?	20
Abkehrscheinreittigkeiten, Gehören — vor das Gewerbegericht?	167, 172
Abmeldebefreiungen, Ausstellung von — „Akademischen Unterrichtskurse für Arbeiter“, Die — zu Berlin	68
Affordberechnung, Neue — für Former	111
Aluminium, Das — als Goldquelle	64
An die vom Militärdienst zurückgestellten (reklamierten) Arbeiter und Angestellten	4
Anton Münzner gestorben	40
Arbeiterauswahlgewahlen	28
Arbeiter, Entlohnung, reklamierter —, die außerhalb der Wohnung ihrer Familie arbeiten	52
Arbeiter und Angestellten, An die vom Militärdienst zurückgestellten (reklamierten) — Arbeiter- und Angestelltenauschüsse	4
Arbeiter, Angelernte — und Fortbildungsschulpflicht	16
Arbeiterinnen, Mehr — als Arbeiter in Deutschland	72
Arbeiterinnen und Hilfsdienstgesetz	15
Arbeiterinnen und Jugendlichen, Mehr Schutz den —	167
Arbeiterinnenschutz in Betrieben für Heeresbedarf, Eingabe betr.	23
Arbeiterlöhne auf dem Hüttenwerk der Firma Stumm in Neunkirchen (Saargebiet)	151
Arbeitermordens, Das wirkliche Leben des — Arbeiterminister, Englische — als Kriegsredner	12
Arbeiterzeitung, Sommerarbeitszeit und industrielle —	40
Arbeiterunterstützung, Ein neues Verfahren zur —	188
Arbeiterversicherung: Betriebsunfall, Unfall beim Abholen des eigenen Werkzeuges ist kein — Betriebsunfälle, Nur Unfälle, die mit dem technischen Teil des Betriebes zusammenhängen, sind — Betriebsunfall — nicht Spielerei — Erwerbsunfähigkeit — während Bagarettbehandlung?	167, 167, 157, 23

<b>Einarmigkeit nicht als dauernde Invalidität anerkannt</b>		7
Einigkeit, Die Rente für —		76
Gleich hoher Lohn berechtigt noch nicht zum Entzug der Rente		83
Invalidentarife und Krankengeld		35
Invalidität, Die vorübergehende — Kriegsverstärkter		188
Krankentrolleure		36
Kriegsrentner unterliegen der Invalidentarifeversicherung		196
Operation, Abgelehnte —		188
Pflichterfüllung, Ungläubige —		68
Tagegelder der Krankentafelvorschriften		40
Tod infolge von Lippenkrebs als Betriebsunfallfolge anerkannt		12
Unfall beim Abholen des eigenen Werkzeuges ist kein Betriebsunfall		171
Unfälle, Nur —, die mit dem techn. Teil des Betriebes zusammenhängen, sind Betriebsunfälle		171
Unfallhinterbliebenenrente ist zu gewähren, wenn auch der Gekommene der Verstorbenen im Felde steht		83
Unfallrentenkamp eines Monteurs, Der — um die bisherige Rente		4
Arbeitervertreter bei der Volksernährung		72
Arbeitervertreter im Kriegssamt, Die Stellung des —		7
„Arbeitskraft“, Was versteht man unter —?		188
Arbeitslohn und Familienunterstützung		20
Arbeitsnachweis, Vom Kampf um den —		172
Arbeitsnachweisfrage, Die — in Preußen		64
Arbeitszeit, Die durchgehende —		191
Arbeitszeit, Durchgehende — 11, 15, 23, 164		
Arbeitszeit, Kohlenernparnis und durchgehende —		148
Arbeitszeit, Unterteilt —		151
Arbeitszeit, Zur durchgehenden —		180
Ausführungsbefreiungen zum Hilfsdienstgesetz, Wahl der Ausschüsse		3
Ausschüsse, Lebensmittelversorgung und —		32, 40
Ausschüsse nach dem Hilfsdienstgesetz, Die Feststellung des Wahlergebnisses bei den Wahlen der — in Preußen		32
Bald hi, bald hott		144
Berechtigte Forderungen der Verbraucher		28
Berichterstattung, Unverständliche —		8
Betriebsbataillone, Die technischen —		131
Bundesurlaub des Arbeiterturnerbundes		112
Daumen, der aus der Rippe geschaffene —		83
Einmalen, Nützliche Verwendung von —		83
Edisonischen Kriegserfindung, Geheimarbeiten an einer —		132
Einigung im Leipziger Gewerkschaftsstreik		200
Englische Arbeiterminister als Kriegsredner		12
Entlohnung reklamierter Arbeiter, die außerhalb der Wohnung ihrer Familie arbeiten		52
Entlohnung, Die — der Reklamierten		100
Entlohnung, Die — von Puststoffen		100
Erfindungen von Heeresangehörigen und Hilfsdienstpflichtigen		151
„Expreser“-Urteil, Aufgehobenes —		72
Erfahrenen		188
Erziehungsbeihilfen für Handwerkslehrlinge		108
Fälschung, Eine — der Deutschen Arbeiterzeitung		83
Familienunterstützung, Arbeitslohn und —		20
Feldpostbrief		32
Feststellung des Wahlergebnisses, Die — bei den Wahlen der Ausschüsse nach dem Hilfsdienstgesetz in Preußen		32
Fett, Künstliches —		92
Findigkeit unserer Feldgrauen		20
Firma Carl Zeiss in Jena, Von der — (betr. Lohnnachzahlung als Abgangsschädigung)		20
Forderungen, Berechtigte — der Verbraucher Former, Neue Affordberechnung für —		111
Fortbildungsschulpflicht, Angelernte Arbeiter und —		16
Frauen, Die stetig zunehmende Kriegsarbeit von —		35
Frauenarbeit, Englische und deutsche — während des Krieges		12
Frauenarbeit, Warum geringere Bezahlung der —?		183
Friedensfreunde, Der Geschäftsgewinn des — Fritz Kühnemann gestorben		136
Front, Keine Kammerbriefe an die —		43
Gärungs- in Ernährungsbetrieben, Umwandlung der —		28
Gasverbrauch, Zur Einschränkung des — im Haushalt		159
Geheimarbeiten an einer Edisonischen Kriegserfindung		132
Geheime Stoppuhren		132
Gelbe und Aufhebung des § 153 der Gewerbeordnung		196
Gelbe Sturmzüge		86
Gelben, Die getränkten —		66
Gelben, Eine Niederlage der —		56
Gelben, Gewaltandrohungen der —		159
Geschäftsgeheimnissen, Erforschung von —		132
Geschäftsgewinn, Der — des Friedensfreundes		64
<b>Gewerbegerichtliches:</b>		
Affordvertrages, Ansetzung eines —		176
Arbeit, Wann darf die — verlassen werden?		176
Arbeitsverdienst, Durch Musterung eingangener —		208
Betriebsförderung		88
Eingehung zum Heeresdienst		140
Kohlenmangel		136
Lehrlinge als Granatendrehler		132
Lehrlingsausbildung, Mangelhafte —		108
Lehrvertrages, Ungelegliche Verlängerung des —		124
Lohnforderungen für die Zeit des Aussehens wegen der Juventur		119
Schadenersatz für verweigerten Urlaub		132
Streik der Rüstungsarbeiter, Aus dem — Tarifvertrages, Anwendung des — für Männer und Frauen		99
Ungelegliche Verlängerung des Lehrvertrages		124
Unterschied zwischen Abgangszeugnis und Abkehrschein		136
Zwangsinnungsbeschluss über Steuerungsulage		183
Gewerkschaften, Die Reorientierung der —		164
Gewerkschaften im Großen Hauptquartier		180

<b>Gewerkschaftliches:</b>	
Mitglieder, Zunahme der weiblichen — in den Gewerkschaften	119
Handlungsbeihilfen	56
Holzarbeiter	171
Kassierarbeiten	12
Köcher	128
Gewerkschaftsbund, Internationaler —	187
Gewerkschaftskonferenz, Eine internationale —	92
Gewerkschaftskonferenz, Internationale —	119
Gewerkschaftsstreik, Einigung im Leipziger —	200
Gewerkschaftsleiter, Wegen die —	15
Gompers und Legien	85
Graphitpulver zum Del	124
Groener vom Kriegssamt zurückgetreten	147
Handwerkslehrlinge, Erhöht das Kostgeld der —	44
Handwerkslehrlinge, Erziehungsbeihilfen für — Hausfriedensbruch eines Vereinsmitglieds in den Vereinsräumen	108
Heeresangehöriger, Wiederbeitritt entlassener — zur Krankenversicherung	68
Hereinfall, Ein — der Leipziger Volkszeitung	22
„Herren im Hause“, Die —	140
Hilfsdienst und Strafzeit	172
Hilfsdienst, Zum —	20
Hilfsdienstausschüsse (Schlichtungsausschüssen), Aus den —	
Berlin 59, 68, 92, 107, 144, Bochum 23, Braunschweig 55, Bremen 107, Bremerhaven 35, 40, 59, 92, 107, 108, 112, 132, 203, Chemnitz 103, 182, 167, 203, Danzig 119, Dortmund 40, Düsseldorf 52, Elbing 72, Hagen i. W. 63, Hamburg 104, Hanau 119, Heidenheim 140, Höchst 156, Jena 187, Kiel 35, 59, 68, Offenbach 112, Osnabrück 148, Rostock 176, Saalfeld 63, Solingen 23, 35, 56, 69, 112, Stettin 40, 56, Stuttgart 124, Waldenburg 40.	
Hilfsdienstausschüsse, Die —	4
Hilfsdienstgesetz, Arbeiterinnen und —	15
Hilfsdienstgesetz, Ausführungsbestimmungen zum —. Wahl der Ausschüsse	3
Hilfsdienstgesetz in Preußen, Die Feststellung des Wahlergebnisses bei den Wahlen der Ausschüsse nach dem —	32
Hilfsdienstgesetzes, Zur Ausführung des —	15
Hilfsdienstgesetzes, Zur Durchführung des —	3
Hilfsdienstpflicht, Die — der Deutschen im Auslande. Die Wirkung der Verträge	11
Hilfsdienstpflicht, Die Einwirkung der — auf Lehrlingsverhältnisse	28
Hilfsdienstpflichtige, Müssen — „aussehen“?	32
Hilfsdienstpflichtigen, Die Rechtsstellung der —	7
Hinterbliebenen von Munitionsarbeitern	
Neuer Schutz der —	184
Hüttenwerke, Die staatlichen — Bayerns im Jahre 1916	191
Jahresverdienst, Der hohe — der bayerischen Rüstungsarbeiter	148
Kammerbriefe, Keine — an die Front	43
Industrie, Die Politisierung der —	176
Internationale Gewerkschaftskonferenz	119
Internationaler Gewerkschaftsbund	187
Invalidentarife und Krankentarife	7
Kartoffeln, Wo sind die — geblieben?	56
„Keine Kammerbriefe an die Front“	43
Koalitionsgesetz, Schleunige Reformen auf dem Gebiete des —	167
Kohlenernparnis und durchgehende Arbeitszeit	148
Kohlgrube, Die Überschätzung der —	36
Kohlgruben, Brücken, Bodenkohlgruben, Steckeruben anstatt Kartoffeln	28
Kosten, Die — des Lebensunterhalts einer vierköpfigen Familie	191
Kostgeld der Handwerkslehrlinge, Erhöht das —	44
Krankenversicherung, Die Erhöhung der Einkommensgrenze in der —	100
Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges, Verordnung betreffend —	43
Krankenversicherung, Wiederbeitritt entlassener Heeresangehöriger zur —	68
Krankentarife, Invalidentarife und —	7
Krieges, Verordnung betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des —	43
Kriegsarbeit, Die stetig zunehmende — von Frauen	35
Kriegsabschlüsse (Daimler)	43, 72
Kriegssamt, Die Stellung des Arbeitervertreter im —	7
Kriegssamt, Groener vom — zurückgetreten	147
Kriegssamt und Tarifverträge	143
Kriegsantilehnerversicherung, Die —	172
Kriegs-Erbs- und Arbeits-Departement	3
Kriegsredner, Englische Arbeiterminister als —	12
Kriegsrente, Lohnhöhe und —	35
Kriegslohnengesellschaft, Eine Anklage gegen die —	200
Kriegssteuerungszulagen sind nicht pfändbar	132
Kriegswochenhilfe, Die —	128
Kurse für Kriegsbeschädigte (Schlosser) in der Provinz Hannover	76
Künstliches Fett	40
Lebensmittelfürsorge, Zur — der Unternehmer	44
Lebensmittelfürsorge und Ausschüsse	32, 40
Legien, Gompers und —	35
Lehrling, Fortbildungsschule und Krieg	180
Lehrlingsverhältnisse, Die Einwirkung der Hilfsdienstpflicht auf —	28
Leipziger Volkszeitung, Die — (zur Rundgebung des Vorstandes des D. M.-V. über den Streik der Rüstungsarbeiter)	83
Leipziger Volkszeitung, Ein Herinfall der —	22
Lohnrückzieher, Die — an der Arbeit	208
Löhne, Die „ungefunde“ Höhe der —	179
Löhnen und Nahrungsmittelpreisen, Mißverhältnis zwischen — in England	12
Lohnhöhe und Kriegsrente	35
Lothringers Hüttenverein Altmeh-Friede, Die Umwandlung der Altmehgesellschaft —, Sitz Brüssel, in eine deutsche Gesellschaft	164
Maßregelung, Eine politische —	188
Mehrheit, Keine weitere Herabsetzung der —	83
Meinungsänderung, Eine — Leibigs	92
Mietserhöhung, Schutz für das „Neuland“ vor den Folgen der —	160
Militärdienstversicherung und Landsturmpflicht	95
Mindestlöhne, General Groener gegen —	147
Mißverhältnis zwischen Löhnen und Nahrungsmittelpreisen in England	12
Munitionsarbeitern, Neuer Schutz der Hinterbliebenen von —	184
Münzner, Anton — gestorben	40

„Neuorientierung“	Seite 44
„Neuorientierung, Die — der Gewerkschaften“	164
Not, Die — der Rentenempfänger	44
Obermeister, Der uneigennützig —	196
Erwerbslos, Einheitsliche — ganzer Werkstätten	148
Paragraph 158 als Staatsretter	191
Politisierung, Die — der Industrie	176
Pufflöcher, Die Entlohnung von —	100
Rechtsstellung, Die — der Hilfsdienstpflichtigen	7
Reichstag (siehe auch unter „Abhandlungen“)	34, 39, 43, 55, 59, 83, 92, 175, 203
Reklamieren ins Feld	76
Reklamieren, Die Entlohnung der —	100
Rentenempfänger, Die Not der —	44
Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft	184
Rüstungsarbeiter, Der hohe Jahresverdienst der bayerischen —	148
Schichau-Kraftwerk, Das — an der Radaune	204
Schichau-Schiffe, Tausend —	144
Schiffswerft, Eine neue große — bei Flensburg	208
Schmiermittelnappheit, Die Ursachen der —	44
Schmiermittel, Spart —!	44
Schmiermittelinverbrauch, Der — von Dampfmaschinen	56
Schnellstahl, Spart —!	44
Schutz, Mehr — den Arbeiterinnen und Jugendlichen	167
Schutz, Neuer — der Hinterbliebenen von Munitionsarbeitern	184
Schweige!	36
Schwerarbeiter, Waschmittel für —	100
Siebenähr-Verbandschluß	20
Sommerarbeitszeit und industrielle Arbeiterschaft	40
Sommerzeitfrage, Zur —	56
Spart Schmiermittel!	44
Spart Schnellstahl!	44

Sparzwangerlass, Der Fehlschlag des —	Seite 99
Staatsretter, § 158 als —	191
Stahlwerksverbandes, Verlängerung des —	16
Stellung, Die — des Arbeitervertreters im Kriegsamt	7
Stoppuhren, Geheime —	132
Streiks und Ausperrungen im Jahre 1916	132
Stumm, Arbeiterlöhne auf dem Hüttenwerk der Firma — in Neunkirchen (Saargebiet)	151
Tarifverträge, Kriegsamt und —	143
Tausend Schichau-Schiffe	144
Überweisung und Abfahrtschein	160
Umwandlung der Gärungs- in Ernährungsbetriebe	28
Umwandlung, Die — der Aktiengesellschaft Lothringer Hüttenverein Lunow-Friede, Sitz Brüssel, in eine deutsche Gesellschaft	164
Ungeteilte Arbeitszeit	151
Unternehmer, Zur Lebensmittelfürsorge der —	44
Unternehmerstreik, Erpresserisches —	196
Unternehmerverbände, Vom Wachstum der —	208
Unverständliche Berichterstattung	8
Ursachen, Die — der Schmiermittelnappheit	44
Verbraucher, Berechtigte Forderungen der —	28
Veräußerung der Arbeitervertreter in den Ausschüssen für Lebensmittelverteilung	112
Verleumdung am Werk!	136
Verordnung betreffend Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges	43
Verordnung, Eine dunkle — (betreffend Kerzenbezug)	160
Verträge, Die Wirkung der — für die Deutschen im Auslande nach dem Hilfsdienstgesetz	11
Volksfürsorge, Bei der vierten Generalversammlung der —	120
Volksfürsorge, Das Neugeschäft der —	148
Volksfürsorge, Die Auszahlungen der — im Jahre 1916	16
Volksfürsorge, Die — im dritten Kriegsjahre 1916	68

Volksfürsorge, Die Sparversicherung bei der — (Tarif V)	Seite 140
Volksfürsorge, Die vierte Generalversammlung der —	100
Volksfürsorge-Kriegsversicherungsliste, Die —	100, 136
Volksfürsorge, Von der Organisation der —	100
Volksfürsorge, Wert der — für Rüstungsarbeiter	120
Vorgehen, Ein unerhörtes —	151, 172
Wahlen, Wie — gemacht werden	131
Wahlergebnisse, Die Feststellung des — bei den Wahlen der Ausschüsse nach dem Hilfsdienstgesetz in Preußen	32
Werk, Eine neue — bei Stettin	35
Werkstattversammlungen, Sind — anmeldepflichtig?	184
Werkzeug und Sachversicherung während des Krieges	184
Wiederbeitritt entlassener Heeresangehöriger zur Krankenversicherung	68
Wohnungsreformfrage, Ein Staatskommissar für das — in Preußen!	176
Zucker, Der — im Wein	28
Zuschrift, Eine — aus dem Felde	60

Vom Ausland

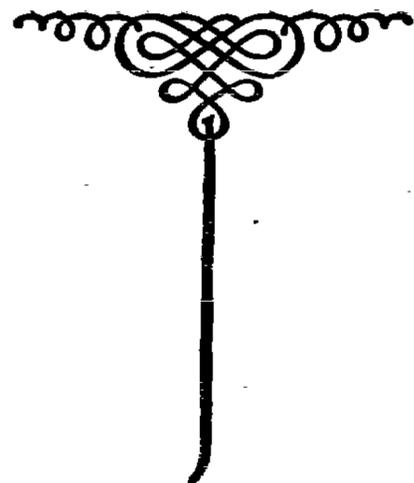
Arbeiterzusammenkunft, Eine englisch-standar-nische —	192
Belgien 151, Dänemark 20, 100, 196, Finnland 100, Frankreich 8, 16, 24, 60, 100, 144, 151, 192, Großbritannien 16, 100, 108, 120, 128, 140, 148, 168, 172, 200, 204, Italien 84, 188, Niederlande 24, 84, 123, 196, Norwegen 24, 56, 64, 204, Österreich 4, 104, 108, 128, 132, 184, Rußland 128, 160, Schweden 84, 88, 128, 140, Schweiz 8, 12, 24, 32, 56, 60, 64, 76, 108, 124, 156, 164, 196, 204, Skandinavien 164, Ungarn 16, 56, 124, 160, Vereinigte Staaten von Nordamerika 190.	

Allgemeine Kranken- u. Sterbekasse der Metallarbeiter

Abrechnung über den Unterstützungs- und Agitationsfonds 12, 64, 100, 128, 168, 192	Seite
Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse: Dezember 1916: 24; 1917: Januar 36, Februar 60, März u. April 86, Mai 112, Juni u. Juli 152, August 168, Septemb. 176, Oktob. 192, Nov. 208.	112
— Berichtigung	112
Einnahmen und Ausgaben der Sterbekasse für Mitglieder der Allgemeinen Kranken- und Sterbekasse der Metallarbeiter und deren Frauen: 4. Quartal 1916: 24; 1917: 1. Quartal 96, 2. Quartal 152, 3. Quartal 176	176
Jahresabrechnung wird nur gegen 5% abgegeb.	68
Karl Butenuth gestorben	68
Markenrubriken, Benutzung der — in Mitgliedsbüchern vom Militärdienst zurückgekehrter Mitglieder	88
Mitgliedsbücher, Verwendung der — der aus dem Militärdienst zurückgekehrten früheren Mitglieder	88
Schiedsgericht, Bekanntmachung betr. das —	24
Wahl der Ortsbeamten	88

Berichtigungen

Nr. 4, Seite 15, 2. Spalte, Zeile 12 von unten. Statt 2 lies 3.
Nr. 7, Seite 25, 1. Spalte, Zeile 27 von unten. Streiche das Wörtchen „zu“.
Nr. 7, Seite 25, 3. Spalte, Zeile 30 von unten. Statt Steinmann-Bücher lies Steinmann-Bucher.
Nr. 7, Seite 27, 3. Spalte, Zeile 26 von unten. Siehe die Berichtigung in Nr. 16, Seite 67.
Nr. 10, Seite 33, 2. Spalte. Siehe die Berichtigung in Nr. 11, Seite 42, 2. Spalte.
Nr. 17, Seite 69, 1. Spalte, Zeile 10 von oben. Statt dagewesene Schlacht lies dagewesenen Schlachten.
Nr. 33, Seite 140, 1. Spalte, Zeile 15 von unten. Streit Duisburg lies Duisberg.





# Metallarbeiter-Zeitung

## Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.  
Bezugspreis vierteljährlich 1,50 Mark.  
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: Joh. Schram.  
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Rüdigerstraße 18 b II.  
Fernsprecher: Nr. 8800.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelleile:  
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.  
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

### Freiheit und Zwang im Wirtschaftsleben

Seitdem der Kapitalismus der Menschheit unbegrenzte Möglichkeiten eröffnete und in dem freien Wettbewerb der Kräfte den wichtigsten Hebel in der wirtschaftlichen und kulturellen Aufwärtsentwicklung erblickte, galt die Freiheit des Denkens und Handelns als die unentbehrliche Grundlage des menschlichen Zusammenlebens und Zusammenarbeitens. Auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, sozialen, politischen, geistigen und sittlichen Lebens sollte der Zwang beseitigt und die selbstherrliche Betätigung des Individuums gewährleistet werden. Allerdings bestand diese schrankenlose Bewegungsfreiheit mehr in der Einbildung, als in der Wirklichkeit, aber den neuzeitlichen Kulturmenschen erschien der Zwang als eine unerträgliche Beschränkung ihres Selbstbestimmungsrechts und die Freiheit war ihr Lebenselement. Es schwirte nur so von allen möglichen Freiheiten und die Welt geriet allmählich in einen wahren Freiheitskaumel, wobei sie tatsächlich den Boden unter den Füßen verlor.

Je mehr sich die Nachteile der liberal-kapitalistischen Freiheit bemerkbar machten, desto mehr setzte sich der sozialistische Gedanke der Regelung und Organisation unserer Wirtschaft und Gesellschaft durch. Die vielgerühmte Freiheit hatte sich als eine Raubtierfreiheit entpuppt, bei der die Starken und Mächtigen auf Kosten der Schwachen sich Vorteile verschafften, und es wurde eine Beschränkung der Freiheit gefordert zum Schutze der Schwachen. Staat und Organisationen sollten einen wohlthätigen Zwang ausüben, um die Volksmassen gegen die Raubtierkräfte des Kapitals zu schützen. Dagegen kämpften sich natürlich die in ihrer Freiheit beschränkten Leute, deren Schildeknappen und Trophäen immer noch die gewohnten Freiheitspalmen waren, um die Köpfe der Zeitgenossen zu verwirren. Sie erklärten die persönliche Freiheit für das unentbehrliche Menschenrecht und den Zwang für den Tod der Entwicklung. Dem Staate bestritten sie das Recht, sich in das Tun und Lassen der Menschen einzumischen, sofern es nicht mit dem Strafgesetze in Widerspruch kam, und in der Organisation erblickten sie das Grab der persönlichen Freiheit. Es entspann sich ein jähes, unablässiges Ringen zwischen dem Grundsatze der schrankenlosen Freiheit und dem der organischen Freiheit. Ersterer wich fortwährend zurück vor dem letzteren und auf immer mehr Gebieten unseres öffentlichen Lebens wurde die Bewegungsfreiheit eingebüßt. Die Erkenntnis wuchs, daß neben der Freiheit auch der Zwang seine Berechtigung habe und daß eine staatliche oder private Organisation sehr wohl befugt sei, zur Erreichung allgemeiner und gemeinnütziger Zwecke Zwang auszuüben. Das Gemeinwohl und das Wohl einer Gruppe wurde höher gestellt als das Freiheitsbedürfnis des Einzelnen, und es wurde der Grundsatze geprägt, daß der Einzelne gezwungen werden dürfe, sich Beschränkungen aufzuerlegen, wenn es das Wohl der Gruppe oder der Gesamtheit erfordere. Dem Recht des Menschen auf freie Betätigung und Ausnutzung der ihm innewohnenden Kräfte trat die Pflicht gegenüber, auf das Wohl der anderen Menschen Rücksicht zu nehmen.

Zunächst rang sich der Gedanke durch, daß der Staat berechtigt sei, in gewissen Fällen Zwang anzuwenden, wenn das Gemeinwohl in Frage komme. In Wirklichkeit hat sich der Staat allerdings niemals geschaut, seinen Willen zwangsweise durchzusetzen, aber in der Theorie wurde der Gedanke vertreten, daß er kein Recht habe, die Freiheit der Bürger innerhalb der gesetzlichen Schranken anzutasten. In dem Gebiete des Wirtschaftslebens, worauf es uns hier ankommt, geriet schon bald der Gedanke des staatlichen Nichteingreifens ins Wanken. Der Staat bekam die Befugnis, das Verhältnis zwischen Unternehmen und Arbeitern zu regeln, wie überhaupt jede wirtschaftliche Tätigkeit zu überwachen und in geordnete Bahnen zu lenken. Man machte hier den Anfang und die Theorie folgte nach und allmählich gewöhnten sich auch die Prediger der schrankenlosen Bewegungsfreiheit an das Eingreifen des Staates. Diese Gewöhnung hat die Einführung und Durchführung der gegenwärtigen Zwangs-Kriegswirtschaft wesentlich erleichtert. Schöpfer hatten es die freien Organisationen, denen man das Recht bestritt, irgendwelchen Zwang auszuüben. Wir erinnern nur an die erregten Aussprüche in den Körperschaften, Versammlungen und Zeitungen über die Frage, ob eine Organisation befugt sei, die Außenstehenden durch einen Druck in die Organisation hineinzubringen. Vor allen Dingen handelte es sich hier um die Gewerkschaften, denen man Terrorismus schlimmster Art zum Vorwurfe machte, weil sie es als die Pflicht aller Arbeiter erklärten, sich ihrer Gewerkschaft anzuschließen, während man die Unorganisierten, die sich dem gewerkschaftlichen Zwange entzogen, als Freiheitshelden pries. Wie leicht hat auch in dieser Beziehung der Weltkrieg Wandel geschaffen, weil er die überragende Bedeutung der Organisationspflicht uns allen in die Seele gehämmert hat.

Wenn auch das staatliche Recht auf Zwang theoretisch wohl von niemandem noch bestritten wird, so stößt doch dessen Verwirklichung auf Widerstände und Schwierigkeiten. Als beim Ausbruch des Krieges die staatlichen und gemeindlichen Behörden die Lebensmittelbeschaffung und Lebensmittelverteilung in die Hand nahmen, erhoben sich zahlreiche Stimmen dagegen, und auch heute noch ist ein starker Widerstand vorhanden gegen den sogenannten Kriegsjournalismus. Weil man das Zwangsrecht des Staates an und für sich nicht angreifen magt, arbeitet man unter der Hand dagegen, indem man die Schäden und Mängel in der Lebensmittelversorgung einer scharfen Kritik unterzieht und die Vorzüge des freien Handels übers Böhnenlied lobt. Noch jedesmal, wenn der beschwerliche Zwang ein neues Gebiet des Wirtschaftslebens ergreift, macht sich dieser instinktive Widerstand bemerkbar. Die Bauern sträubten sich mit allen Kräften gegen die Bestandaufnahme und die Beschlagnahme ihrer Erzeugnisse und erblickten in dem Vorgehen der Behörden eine durchwegs unbillige Beschränkung des freien Verfügungsrechts über ihr Eigentum. Auch bei der Anfindung des Arbeitszwanges sträubten sich instinktiv und rein gefühlsmäßig zahlreiche Leute gegen diese Zwangsmassregel, deren grundsätzliche Berechtigung, n. n. der Art ihrer Verwirklichung allerdings abgesehen, kein Mensch, am

allerdingsten ein Sozialdemokrat bestreiten kann. Und doch konnte man in einigen sozialdemokratischen Zeitungen lesen, daß der Arbeitszwang in der kapitalistischen Gesellschaft grundsätzlich bekämpft werden müsse und daß er in einer sozialistischen Gesellschaft völlig fortfalle, denn dort werde niemand durch Gesetz und zu keiner bestimmten Arbeit gezwungen, sondern nach Neigung und Fähigkeit kann jeder seine Arbeit wählen, die ihm Lebensinhalt, Freude und Bedürfnis ist.

Daß eine Gesellschaft ohne Zwang auskommen könne, ist eine Utopie, die wie eine ehmwürdige Ruine aus der liberal-kapitalistischen Jugendzeit unseres Volkes in die Gegenwart hinüberträgt. Es ist unmöglich, daß jeder Mensch seinen Neigungen, Trieben und Willensregungen folgen darf, denn dadurch würde ein Zusammenleben ausgeschlossen sein. Die Gesellschaft muß durch Zwang zusammengehalten werden, doch darf dieser Zwang nicht so stark sein, daß er die persönliche Freiheit des Einzelnen allzu sehr bedrückt. Es ist die Aufgabe einer wahren Staatskunst, die Grenzlinie zu finden zwischen berechtigtem Zwang und notwendiger Freiheit. Der Staat soll gleich weit entfernt sein davon, daß er alles zu bestimmen trachtet und daß er alles gehen und treiben läßt. Er soll auch nur dann Zwang anwenden, wenn andere Mittel versagen. Bei dem Zwang, der von einem Staate, einer Gemeinde oder einer freien Organisation ausgeht, kommt es darauf an, zu welchem Zwecke und in welcher Form er anzuwenden wird. Ist der Zweck, der damit verfolgt wird, gut und ist der Zwang geeignet, den davon Betroffenen zu nützen, so sprechen wir von einem berechtigten Zwang, und wird er in einer Weise geübt, die den sittlichen und rechtlichen Grundfahen des menschlichen Zusammenlebens entspricht, so nennt man ihn einen moralischen Zwang. An und für sich ist der Zwang zur Regelung bestimmter Verhältnisse ebenso unentbehrlich wie die Freiheit zur Entfaltung der menschlichen Kräfte, es muß nur in jedem einzelnen Falle geprüft werden, ob zur Erreichung des höheren Zweckes ein Gewährenlassen oder ein Eingreifen angebracht ist.

### Können Harmonie- und Wertvereine Tarifvertragsträger sein?

Diese Frage stellt der Sozialpolitiker Einzheimer in einem bei Dunder & Humblot erschienenen Buche: "Ein Arbeitsarbeitsgesetz; die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht". Er verneint sie wie folgt:

„Was zunächst die Harmonieverbände anlangt, so scheiden sie ohne weiteres aus, weil ihnen die für Abschluß eines Tarifvertrages notwendige Parteistellung fehlt. Sie umfassen Arbeitgeber und Arbeiter oder Angestellte in einer Organisation. Sie können deswegen die Interessen der letzteren nicht rein und unabhängig zum Ausdruck bringen.“

Die wirtschaftsfriedlichen Arbeiterverbände scheiden aus, weil das Prinzip und die Tendenz ihrer Organisation den Tatsachen der wirtschaftlichen Verbände ist das Wertvereinsprinzip, das heißt der „Anschluß an die Unternehmung, mit welcher der Arbeiter es allein zu tun hat“. Sie haben dieses Prinzip streng durchgeführt und es zur Lebensgrundlage ihrer Organisation gemacht. Die Vereinsmitgliedschaft ist an die Zugehörigkeit zum einzelnen Werke gebunden. Scheidet der Arbeiter aus ihm aus, so verliert er die Vereinszugehörigkeit und damit alle seine Ansprüche an seinen Verband. Die Lohn- und Arbeitsbedingungen erscheinen ihm ausschließlich als Angelegenheiten des Werkes, in dem er zufällig beschäftigt ist, nicht als gesellschaftliche Bedingungen. Dem Prinzip entspricht die Tendenz dieser Organisationen. Zwar wird von ihnen das sogenannte Streikrecht prinzipiell bejaht. Diese Bejahung ist indessen ohne Bedeutung, denn sie verneint praktisch jede Einrichtung, die auf die Möglichkeit und die Durchführung eines wirtschaftlichen Kampfes gerichtet ist. Dies zeigt sich zum Beispiel darin, daß die Vereine auf die Anlegung von Streiklisten ausdrücklich Verzicht leisten. „Die Schaffung solcher Listen würde eine Widerständigkeit gegen die Interessengemeinschaft bedeuten, ein unbegründetes grundsätzliches Mißtrauen des Vereins gegen den Unternehmer zum Ausdruck bringen und die friedliche Verständigung innerhalb der Arbeitsgemeinschaft von vornherein stören“, wie die Richtlinien des Bundes der Wertvereine ausführen. Vor allem aber dient der Erhaltung der Kampfunfähigkeit die bereits erwähnte Bindung der Vereinszugehörigkeit an die Werkszugehörigkeit. Sobald der Angehörige eines wirtschaftsfriedlichen Verbandes die Arbeit niederlegt und damit aus dem Werke ausscheidet, verliert er die Ansprüche auf die Vereinsleistungen. Er verliert sie also gerade in dem Augenblicke, wo er sie am nötigsten hätte, um seine wirtschaftlichen Ansprüche mit den Mitteln des Kampfes durchzusetzen.

Würde die Gesetzgebung solche Verbände als echte Berufsvereine zur Tarifschließung zulassen, so würde sie nicht nur einen Teil in die bisherige Tarifbewegung treiben, sie würde auch den Sinn des Tarifvertrages verwirren. Man kann nicht in wirklichem Sinne von einem Vertrag sprechen, wenn die Möglichkeit fehlt, auf den Inhalt der Vertragsbedingungen wahrhaft einzuwirken. Ein Verband, der von vornherein in Folge der Arbeitseinstellung jede Hilfe versagt, gibt den Gedanken einer vertraglichen Mitbestimmung von vornherein preis. Er ist nicht fähig, über sich selbst zu verfügen, weil er nicht waffenfähig ist. Der Tarifvertrag setzt keinem Sinne nach den Gedanken des wirtschaftlichen Kampfes voraus. Sein wesentliches rechtlicher Inhalt besteht gerade darin, daß sich die Vertragsparteien verpflichten, während seiner Geltungsdauer wirtschaftliche Kämpfe nicht zu führen. Ein solches Versprechen ist für die Verbände sinnlos, die auf die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Kampfes ihrer ganzen Struktur nach verzichtet haben. Andererseits würde die Gesetzgebung, wenn sie solche Verbände von dem Abschluß von Tarifverträgen rechtlich fernhält, ihnen nichts entziehen, was sie an sich haben oder haben wollen. Kein Harmonieverband ... kein wirtschaftsfriedlicher Arbeiterverein hat bis jetzt einen Tarifvertrag geschlossen. Keine dieser Vereinsarten hat auch bisher den Abschluß solcher Verträge

gefordert. Im Gegenteil suchen die arbeitstriedlichen Verbände ausgesprochenemachen auf die Durchführung eines dem Tarifvertrag entgegengesetzten Verständigungsprinzips zu dringen. Sie streben den Abschluß einer „konstitutionellen Fabrik“ an. Sie sprechen davon, daß die Verständigung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer „auf dem Boden der Gleichberechtigung durch Vermittlung der von der Arbeiterchaft des Werkes gewählten Vertretung oder aber der Wertvereinsleitung erfolgen soll“.

Die praktische Bedeutung eines präzisierten Standpunktes der Gesetzgebung in dieser Frage ist klar. Sie zeigt sich vor allem darin, daß die Arbeitsvertragsbestimmungen eines Tarifvertrages nicht nur für die Angehörigen der Vertragsorganisation gelten, sondern auch für Vertragsfremde, die außerhalb der Organisation stehen, nämlich die Bestimmungen ihrer Tarifverträge auch für Nicht- und anders organisierte maßgebend wären, und daß viele staatliche und städtische Verwaltungen ihre Lieferungsvergaben davon abhängig machen, daß ihre Lieferanten Tarifverträge haben. Es wäre ein unerträglicher Gedanke, wenn man „Tarifverträge“, die solche Verbände abschließen, als echte Tarifverträge, die sie keineswegs sind, ansehen müßte.

Daraus ergibt sich, daß auf Arbeiterseite für den Tarifvertragsabschluß nur solche Berufsvereine in Betracht kommen können, die nur Arbeiter oder Angestellte aufnehmen, die die Vereinszugehörigkeit von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Werke nicht abhängig machen, die willens und imstande sind, ihre Interessen auch durch wirtschaftlichen Kampf wahrzunehmen. Wir nennen solche Berufsvereine „unabhängige Berufsvereine“.

### Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rüstungsindustrie in England und Frankreich

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands hat das Gesetz über den holländischen Hilfsdienst nebst Erläuterungen in einem Heftchen herausgegeben. Das Heftchen enthält in einem Anhang auch die gesetzlichen Bestimmungen für die Rüstungsindustrie in England und Frankreich, die wir hier folgen lassen: **Verordnungen und gesetzliche Bestimmungen für die Rüstungsindustrie in England.**

In England besteht ein sehr ausführliches Gesetz und mehrere Verordnungen, die für die Rüstungsindustrie eine energische Förderung vorsehen und für die Arbeiter weitgehende Beschränkungen enthalten. Wir geben im wesentlichen über die letzteren Bestimmungen eine zusammenfassende Uebersicht.

Regierungserlaß vom 23. März 1915 zählt als neue Befugnisse der Admiralität oder des Admirals auf: 1. Leertende Eigenschaften zur Unterbringung von Rüstungsarbeiten zu benutzen; 2. von Arbeitgebern und Arbeitnehmern jegliche Ausübung über die Erzeugung eines Rüstungsbetriebes zu verlangen; 3. Rüstungsbetriebe zu übernehmen; 4. Betriebsanordnungen in Rüstungsbetrieben zu treffen und die Arbeit in solchen zu regeln oder zu beschränken, sowie die Betriebsanlagen zu entfernen.

Regierungserlaß vom 23. April 1915 verbietet den Inhabern von Rüstungsbetrieben irgendwelche Schritte zu unternehmen, um Arbeitnehmer, die in anderen Fabriken oder Werkstätten mit der Ausführung von Arbeiten für ein Regierungsdepartement beschäftigt oder sonstwie zu Kriegszwecken tätig sind, zur Aufgabe ihrer Beschäftigung zu veranlassen, oder Personen, die im Besitzigen Rüstungsbetrieb mehr als 10 Stellen von ihrem Betriebe entfernt wohnen, zur Annahme von Beschäftigung in demselben zu veranlassen außer durch Anmeldung der offenen Stelle beim Arbeitsnachweis des Handelsamts.

**Gesetz betreffend Vorkehrungen zur Förderung wirksamer Herstellung, Beförderung und Lieferung von Rüstungsgegenständen.**  
Vom 2. Juli 1915.

**Allgemeine Bestimmungen.**  
Meinungsverschiedenheiten zwischen Unternehmern und Arbeitern können dem Handelsamt zur Entscheidung vorgelegt werden. Das Urteil des Handelsamts ist sowohl für Unternehmer wie für Arbeiter bindend und kann mit rückwirkender Kraft ausgestattet werden; jeder Unternehmer oder Arbeiter, der dem Urteil zuwiderhandelt oder nicht nachkommt, macht sich einer Übertretung auf Grund dieses Gesetzes schuldig.

Ein Unternehmer darf eine Aussperrung weder erklären, veranlassen, noch daran teilnehmen, und ein Arbeiter darf an einem Ausstand nicht teilnehmen, es sei denn, daß der Streitfall bereits vor 21 Tagen dem Handelsamt überzulesen ist und bisher von diesem nicht erledigt wurde.

Das Gesetz findet Anwendung auf Meinungsverschiedenheiten über Lohnsätze, Arbeitszeit, über Beschäftigungsbedingungen bei der Herstellung oder Instandhaltung von Waffen, Munition, Schiffen, Fahrzeugen, Luftfahrzeugen oder irgendwelcher anderer zur Verwendung im Krieg erforderlichen Metalle, Maschinen oder Werkzeuge (in diesem Gesetz bezeichnet als Rüstungsarbeiten), sowie Meinungsverschiedenheiten über Lohnsätze, Arbeitszeit oder überhaupt Beschäftigungsbedingungen bei anderer Arbeit, die die Herstellung, Beförderung oder Lieferung von Kriegsrüstungsgegenständen mittelbar oder unmittelbar beinzieht.

Ist der Rüstungsminister überzeugt, daß die Differenz beigelegt werden kann, so sind alle Bekanntmachungen (Sinnweise, daß Differenzen im Betrieb bestehen) zu unterlassen.

Der Rüstungsminister kann die Betriebe auch unter Kontrolle nehmen über ihre Gewinnberechnung. Es muß dann bei einem Ueberschreiten eines gewissen Gewinnes eine Abgabe an den Staat gezahlt werden. In dem Fall ist jede Veränderung der Lohnsätze dem Rüstungsminister zu melden, der seine Zustimmung versagen kann. Die Entscheidung kann, wenn die Arbeiter es verlangen, von einem Schiedsgericht nachgeprüft werden, das dann die Zustimmung erteilen kann.

Die im Tarif festgesetzten Arbeitsmethoden, Sitten und Übung im Beruf (z. B. Beschäftigung, gelehrter Arbeiter für bestimmte Vorrichtungen) werden unterlagt, soweit die Erzeugung oder Beschäftigung eingeschränkt wird. Es ist allen Anordnungen des Rüstungsministers über die Erzielung einer angemessenen Leistungsfähigkeit nachzukommen.

Ein Arbeiter, der nach Maßgabe der vom Rüstungsminister mit oder im Namen von Gewerksvereinen getroffenen Vereinbarungen...

Wenn ein Arbeitgeber einem bei ihm in Beschäftigung stehenden Arbeiter davon abträt oder abzurufen versucht, ein Versprechen...

Der Rüstungsminister kann Vorschriften aufstellen betreffend die Erlaubnis zum Tragen von Abzeichen oder anderen Kennzeichen...

Wer sich einer Uebertretung auf Grund dieses Gesetzes schuldig macht...

a) verfällt, wenn die Uebertretung in einer Zuwiderhandlung gegen ein Urteil oder der Nichtbefolgung eines solchen besteht...

b) verfällt, wenn die Uebertretung in einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verbot von Ausperrungen besteht...

c) verfällt, wenn die Uebertretung in einer Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes über das Verbot von Ausperrungen besteht...

d) verfällt, wenn die Uebertretung in einer Zuwiderhandlung gegen irgendwelche in einem kontrollierten Betrieb bestehenden Bestimmungen...

e) verfällt, wenn die Uebertretung in einer Zuwiderhandlung gegen andere Bestimmungen dieses Gesetzes oder derra Nichtbefolgung besteht...

Die Ausführungsbestimmungen geben folgende Erläuterung: Wer eine falsche Angabe oder Darstellung macht oder falsches Zeugnis ablegt...

Schiedsgerichte. Das Rüstungsgericht besteht aus einer zu diesem Zweck vom Rüstungsminister bestellten Person...

a) dem vom ersten Vorbe des Schlichtamts bestellten, unter dem Namen Erzeugungsamt bekannten Ausschuss, oder b) einem einzelnen Schlichtrichter...

In der Ausführungsbestimmung heißt es: Bei dem Verfahren vor einem Rüstungsgericht hat der Vorsitzende, bevor er seinen Entschluß trifft...

Lohnregelung. Wird die in einer Werkstatt bestehende Übung während des Krieges durch die Einführung von halbgelernten Leuten zur Ausführung von Arbeit...

Die Lohnregelung bestehender Abgrenzungskriterien oder die Einführung halbgelernter oder weiblicher Arbeitskräfte...

Die Ausführungsbestimmungen geben folgende Erläuterung: Jede auf Grund dieses Gesetzes aufgestellte Vorschrift ist sofort jedem der beiden Häuser des Parlaments vorzulegen...

Der Kriegsminister wird ermächtigt, die Männer, die einer der mobilisierbaren oder mobilisierbaren Klassen angehören...

Die auf Millerands und Baubins Eingreifen beruhenden Dekrete vom 10. August 1899 schreiben für alle Verträge über öffentliche Arbeiten...

Die in den obengenannten Absätzen erwähnten Männer bleiben zur Verfügung des Kriegsministers.

Die auf Millerands und Baubins Eingreifen beruhenden Dekrete vom 10. August 1899 schreiben für alle Verträge über öffentliche Arbeiten...

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 124. Kriegswocche ist in nachstehender Übersicht dargestellt.

Table with columns: Monat, Wert, Besondere Ereignisse, Mitgliederzahl zu Anfang der Woche, Mitgliederzahl am Ende der Woche, Davon aus dem Ausland, Davon aus dem Ausland, Davon aus dem Ausland, Ausgaben für Arbeiterlosenunterstützung.

Technische Rundschau

Neue Patent auf dem Gebiet der mechanisch. Metallbearbeitung

Von dem Erfindungsbesitzer bei Drehbankspindelmaschinen, wobei der unmittelbare Antrieb von der Spindel...

Erwähnt sei ferner ein Drehteiliger Rollen- und Formfräser

(294888, H. Zehner in Suhl-Thüringen). Es sind bereits zwei- oder mehrteilige Rollenfräser oder Formfräser bekannt...

Das Neuartige bei einem Drehbaren Doppertisch

(294 904, Leipziger Maschinenbau-Gesellschaft in Leipzig-Sellerhausen) besteht darin, daß ein rotierender Doppertisch...

Ein Holzhammer

(293 774, E. Schlegel in Dresden) besteht aus zwei Teilen der Holzhammer des Bauhandwerkers...

Patentiert wurde weiter eine Maschine zur Bearbeitung von Schraubenschlüssen

(293 840, E. Schlegel in Dresden) besteht aus zwei Teilen der Holzhammer des Bauhandwerkers...

Wenn Schmiebeschichten richtig arbeiten sollen...

Wenn Schmiebeschichten richtig arbeiten sollen, die aus zwei gegeneinanderliegenden Dampf- oder Preßluftschlämmen bestehen...

Trotz erfolgter Mahnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Schreidmühl, Grünberg, Wassen, Dranienburg, Großenhain, Köbau, Sotha, Kamenau, Quecklinburg, Schletz, Zangermünde, Osterholz-Scharmbeck, Ueterzen, Barel, Webel-Schulau, Gewelsberg, Gmünd, Borch, Zweibrücken, Lindau und Rosenheim. In der Berichtswache wurden (außer Berlin) 2202 neue Mitglieder aufgenommen. Zum Heer eingezogen wurden 795, vom Heer entlassen 1643 Mitglieder.

8432 Mitglieder = 1,4 v. H. waren krank gemeldet, an die 11307 M. Unterstützung ausbezahlt wurden.

## Deutscher Metallarbeiter-Verband

Um Streitigkeiten zu vermeiden und eine geregelte Beitragsleistung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag dem 7. Januar der 2. Wochenbeitrag für die Zeit vom 7. bis 13. Januar 1917 fällig ist.

Wir machen darauf aufmerksam, daß Bestellungen auf das Inhaltsverzeichnis der Metallarbeiter-Zeitung 1916 bis längstens 31. Januar 1917 an die Verlagsstelle der Metallarbeiter-Zeitung in Stuttgart zu richten sind. Später eingehende Bestellungen können danach nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Verwaltungstellen werden weiter darauf aufmerksam gemacht, daß zu den regelmäßigen Versammlungsanzeigen im Verbandsblatt immer nur die vom Vorstand gelieferten Vorbrücke zu benutzen sind. Die Vorbrücke sind nach den aufgedruckten Anweisungen auszufüllen. Geschieht dies nicht, dann kann die Schriftleitung nicht dafür verantwortlich gemacht werden, wenn die Anzeigen nicht nach den Wünschen der Auftraggeber ausfallen.

Alle für den Verbandsvorstand bestimmten Sendungen sind zu richten: An den Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbands, Stuttgart, Württemberg 16, 1.

Geldsendungen, die nicht auf das Postfachkonto, sondern durch Postanweisung erfolgen, sind nur zu richten an: Theodor Werner, Stuttgart, Württemberg 16, 1.

Bei allen Geldsendungen, sei es mit Zahlscheit oder Postanweisung, genügt nicht der Stempel der Verwaltungsstelle als Absender, sondern es müssen Name, Wohnort, Straße und Hausnummer des Absenders auf der Vorderseite des Abschnitts angegeben werden, während auf seiner Rückseite genau zu vermerken ist, wofür das Geld verbucht werden soll.

Bei Geldsendungen an örtliche Verwaltungen ist stets der Name des Kassierers oder Bevollmächtigten anzugeben.

Mit kollegialem Gruß Der Vorstand.

## Berichte

### Metallarbeiter.

**Stuttart.** Die Lehrlingsfrage während des Krieges ist in letzter Zeit in unserer Presse mehrmals erörtert und immer ist der Wunsch an die Unternehmer gerichtet worden, sie möchten doch den jetzigen Verhältnissen Rechnung tragen und die Entschädigung der Lehrlinge durch Zahlung einer Zulage etwas auskömmlicher gestalten. Die Lehrlinge in der Metallindustrie gelten jetzt im dritten und vierten Lehrjahre fast vollständig als Gesellen — aber nur in Bezug auf Arbeitsleistung —, die Entschädigung ist in den meisten Fällen die vertragsmäßige geblieben. Unter diesen Verhältnissen ist es zu begreifen, daß die Eltern der Lehrlinge und diese selbst danach streben, einen möglichst hohen Verdienst zu erzielen, um im weitgehendsten Maße die Eltern zu unterstützen oder den Lohnausfall des eingezogenen Vaters nach Kräften auszugleichen. Aus diesen Gründen werden viele Mütter gezwungen, den Sohn aus der Lehre zu nehmen. Wo dies nun durch die gesetzlichen Bestimmungen unmöglich ist, haben wir an die Unternehmer Gesuche wegen Zahlung einer Zulage gerichtet. Wie sich nun manche Unternehmer die Not und den Grund zu solchen Forderungen vorstellen, zeigt das Verhalten der Firma F. van Nijem (Inhaber Siller & Schröder, Maschinenfabrik, Egeln). Diese Firma hat auf wiederholte Forderung unserer Verwaltungsstelle ihren älteren Lehrlingen die Woche 3 M. Zulage bewilligt mit der Bedingung, daß wöchentlich 1,50 M. zur Auszahlung kommen und 1,50 M. einbehalten wird. Der einbehaltene Betrag soll erst zur Auszahlung gelangen, wenn der Lehrling nach Beendigung seiner Lehrzeit noch ein halbes Jahr als Geselle dort beschäftigt ist. Die Firma weiß sehr wohl, daß das infolge der Militärpflicht während des Krieges nur noch in seltenen Fällen zutreffen kann. Wir sind der Meinung, daß in dieser Zeit geforderte Zulagen auf Grund der bestehenden Zulage und nicht als Spargelder für vielleicht erträglichere Zeiten gefordert werden. Ein anderer Fall zeigt, daß die Unternehmer nur in seltenen Fällen den Lehrlingen Zulagen gewähren, obwohl sie sehr gut dazu in der Lage wären. Die Lehrlinge der Firma G. Sauerbrey haben erst die Arbeit einstellen müssen, um ihre Forderung durchzubringen. Es ist den Eltern doppelt schwer

Verbindung bringt. Und zwar geschieht das so, daß jede Ortsveränderung, die der eine Hammer erfährt, eine Drehung der Schraubenspitze zur Folge hat, die den anderen Hammer zwingt, genau die gleiche Bewegung — aber natürlich in umgekehrter Richtung — auszuführen. Hauptächlich soll durch diese Einrichtung vermieden werden, daß unnötige und schädliche Stöße auftreten.

Es ist bekannt, zum Beispiel bei Schlagollegierungen einen hin- und herbewegten Meißelkopf zu verwenden, über den hinweg das Schmelzgut in einen Wasserbehälter gegossen wird, wobei es wieder erstarren soll. Dieses Verfahren hat jedoch den Nachteil, daß die Erzielung bestimmter Tropfenformen und Tropfengrößen nicht möglich ist, und daß die Ausgestaltung der erstarrenden Körper ganz dem Zufall überlassen bleibt. In vielen Fällen ist es jedoch durchaus erforderlich, Teilchen von ganz bestimmten Abmessungen zu erhalten und das soll bei einem Verfahren zur Herstellung von festen, schmelzbaren, nach der Verleimung wieder erstarrenden Körpern (294 921, J. Alexander in Altona) erreicht werden. Das Kennzeichnende besteht hier nämlich darin, daß das Schmelzgut durch eine oder mehrere unter ihm in einer oder in verschiedenen Richtungen bewegte, durchlöcherige Flächen fällt und dadurch zu Tropfen oder Prismen erstarrt, indem sich durch die Wahl des Abstandes und der Geschwindigkeit der Flächen in beliebiger Weise auf die Gestaltung der entstehenden Körperchen einwirken läßt.

Schließlich sei ein Verfahren zum selbsttätigen elektrischen Schmelzen von Metallen (294 869, A. Freckshner, G. m. b. H. in Basing) erwähnt. Dieses ist kein Widerstandsverfahren; der Erfinder bedient sich vielmehr der Vorteile, die die Elektrolyse bietet. Diese beruht bekanntlich darauf, daß sich in elektrischen Bädern an der Kathode Wasserstoff absetzt, der durch den elektrischen Strom in Bläschen gerät, so daß der als Kathode benutzte metallische Gegenstand erhitzt wird. Nach dem Patentanspruch vollzieht sich nun das Schmelzen auf folgende Weise. Es werden die in der letztgenannten Ebene liegenden Glieder der zusammenhängenden Kette mit dem die Schnittstellen enthaltenden Schmelzbad nach unten als Kathode durch ein elektrisches Bad mit einer derartigen Geschwindigkeit gezogen, daß die Schnittstellen vom Eintritt in den Elektrolyten bis zum Austritt aus diesem eine solche Temperatur erhalten, daß sie im Anschluß an den Prozeß zwischen Hammer- oder Drahtziehungen mechanisch bearbeitet werden können.

gefallen, ihre Söhne in der jetzigen Zeit acht Tage ohne Verdienst zu erhalten. Diese Firma hatte im abgelaufenen Geschäftsjahr einen Reingewinn von 22114 M., sie hätte es also auf die Arbeitsleistung nicht ankommen zu lassen brauchen und die 40 M. für den Tag ohne weiteres bewilligen können. Diese Zulage steht ja ohnehin in keinem Verhältnis zu der jetzigen Zulage.

### Werftarbeiter.

**Bremen.** Die letzte, im Oktober 1916 von den Gewerkschaften eingeleitete Lohnbewegung für die Bremer Werftarbeiter geht ihren Ende entgegen. Am nächsten wurden die Verhandlungen durch den Atlas-Werker erledigt. Dort verhandelte eine Arbeiterkommission der freien Gewerkschaften mit dem Direktor Julius. Bei dieser Verhandlung wurde folgendes vereinbart: 1. Lohnanforderung: Die gesamten Arbeiter: Dreher, Schlosser, Former, Tischler, ebenso Maschinenarbeiter (letztere haben teilweise früher schon höher verrecknet), sollen bei gerechtem Arbeitslohn 90 M. bis 1 M. die Stunde verdienen. Sollten Anfordern vorhanden sein, wobei der Stundenverdienst von 90 M. nicht erreicht wird, dann sollen die Preise revidiert und aufgebessert werden. Die Aufbesserung bezieht sich auf sämtliche Arbeiten, auch auf die, die vor dem Kriege gemacht wurden. Bei dieser Gelegenheit kam auch das Stundenlohnverhältnis zur Sprache, wobei festgestellt wurde, daß trotz schlechter Preise noch 90 M. und darüber verrecknet worden ist (laut Kartothek). Dieser Verdienst konnte nur dadurch erzielt werden, daß die betreffenden Arbeiter die gute Arbeit mit der schlechtbezahlten Arbeit verrechneten. Wo solche Fälle nachgewiesen werden, sollen auch diese Preise nachgeprüft und aufgebessert werden. 2. Die Mieter, Stenmer, Maler, Schiffsarbeiter und Zimmerer, die keinen festen Anford hatten, aber stets 25 bis 33 v. H. Zuschlag erhielten, bekommen jetzt mindestens 40 v. H., einzelne Gruppen erhalten auch 50 v. H. Außerdem erhalten sämtliche Arbeiter vom 17½ Lebensjahre an eine Kriegszulage von 50 M. den Tag. Diese Zulage war erst nur für die Lohnarbeiter vorgesehen, da dann aber die Anfordarbeiter, die schon vorher einen höheren Stundenlohn verrecknet hatten, leer ausgegangen wären, hat die Direktion diese 50 M. den Tag jedem Anfordarbeiter bewilligt. Für die Arbeiterinnen wurden irgend welche Zugeständnisse nicht gemacht, da die Stundenlöhne sowie Anfordpreise den heutigen Verhältnissen entsprechend geregelt seien. Zum Schluß wurde noch von der Kommission die Zahlung am Freitag befürwortet und von der Direktion bewilligt. Nicht so glatt und so schnell gingen die Verhandlungen auf der Werkerseite voran. Neben den täglichen 50 M. für die Lohnarbeiter handelte es sich hier in der Hauptsache um die grundsätzliche Wenderung der Anford, damit diese einen den Zeitverhältnissen entsprechenden Ueberzuschuß ergeben. Bisher waren die Anfordüberschüsse je nach Abteilung und Arbeit sehr verschieden. In einzelnen Abteilungen wurden schon 50 v. H. und auch darüber erzielt. Trotzdem wurde in der ersten werktätigen vorgenommenen Verhandlung folgender Grundsatzzatz festgelegt: Als gute Anford gelten solche mit 45 v. H. Ueberzuschuß. Nur solche Anford, die einen geringeren Ueberzuschuß aufweisen, kommen für die Beratung über Aufbesserung in Frage. Hinzu kam noch, daß die Verteilung in einer Bekanntmachung vom 2. November 1916 auch mitgeteilt hatte: Die durchschnittliche Aufbesserung der Anford soll sich im Rahmen der Zulagen bewegen, welche den Stundenlöhnen gewährt worden sind. Ein Arbeiter, der zum Beispiel 50 M. Stundenlohn hatte und 50 v. H., also 75 M. im Anford verrechnete, mußte nun mindestens 80 M. mehr verrechnen können. Ob diese Wirkung überall erzielt wurde, müssen also die Erfahrungen der nächsten Wochen oder die Abschlüsse der nächsten großen Anford erst zeigen. Festzuhalten ist, daß höhere Ueberzuschüsse ergebende Anford nicht gekürzt werden sollen, so daß sich daraus nünftig wohl auch höhere Verdienste ergeben werden. In der Schlussverhandlung am 12. Dezember 1916 wurde das Ergebnis der Verhandlungen nochmals dahin zusammengefaßt: 1) Den volljährigen Lohnarbeitern eine Zulage von täglich 50 M. 2) Alle Anforde grundsätzlich zu revidieren und die ungünstigen Verdienste entsprechenden höheren Verdienste ergeben. Die durchschnittliche Aufbesserung soll sich im Rahmen der Zulagen bewegen, welche den Stundenlöhnen gewährt worden sind. 3) Das Zugeständnis, den Arbeiterinnen und den Mindearbeitsjahren, die nur im Lohn beschäftigt werden, einen Kriegszuschlag von 30 M. den Tag zu gewähren. 4) Das Zugeständnis von neuem, daß höhere Stundenlöhne ergebende Anforde nicht gekürzt werden sollen. 5) Das neue Zugeständnis, daß die Bestimmungen unter 2 für laufende Anforde rückwirkende Kraft haben soll, vorausgesetzt, daß bei diesen Anforden fleißig gearbeitet wird. Die Forderung der Arbeiter, die 50 M. für alle Arbeiter zu bewilligen, wurde nicht zugestanden. Vom Direktorium wurde noch zum Ausdruck gebracht, daß bei ephlicher Innehaltung der Abmachungen und bei strenger Befolgung der für die Anfordregelung maßgebenden Grundsätze der Verdienst der Arbeiter steigen müsse. Bei der künftigen Gestaltung der Anfordverhältnisse wird es nicht allein vom Arbeiter abhängen, sondern zum guten Teil von der Handhabung der Meister und sonstigen Vorgesetzten. Wir sind aber auch der Meinung, daß bei beiderseitigem guten Willen sich manche Besserung erreichen läßt.

## Rundschau

### Das Kriegs-Ersatz- und Arbeits-Departement.

Man schreibt dem Vorwärts: Die Vorbereitung der Ausführung des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst und später die Leitung des gesamten Hilfsdienstes obliegen, wie man weiß, dem Kriegsamt, dessen Chef der stellvertretende Kriegsminister General Gröner ist; natürlich sind die Aufgaben des Kriegsammtes keineswegs damit erschöpft. In der Hauptsache ist der Hilfsdienst demjenigen Amt unterstellt, dessen langer Name über diesen Zeilen steht und dessen Geschäftsbetrieb in den ungewohnten Räumen des Hotel Monopol aufgeschlagen ist. Dem Stabe des Kriegsammtes ist auch der Vertreter der organisierten Arbeiterschaft, Alexander Schilde, zugeeilt. Er nimmt an den Beratungen der Abteilungsnotstände des R. E. A. D. teil, aus denen die Vorlagen an den Bundesrat und den 15 gliedrigen Reichstagsausschuß für den Hilfsdienst herorgehen. Außerdem sind die Arbeiterfragen, die das Departement beschäftigen, Schilde zur sachlichen Klärung vorzulegen und er hat auch das Recht, alle einschlägigen einzusehen. So ist die Funktion des Gewerkschaftsvertreters in der Tat die einer Zentralstelle für alle Arbeiterfragen des Kriegslebens des deutschen Volkes und wohl auch der von seinen Geenen bestes Gebiet.

Das Departement selbst gliedert sich in das Kriegs-Ersatzamt mit den Abteilungen für allgemeine Wehrfragen, Freiwillige, Ausländer, Beamte, Ersatzwesen, Reichstags und Bundesrat, Statistik, Presse. Noch umfangreicher ist das Kriegs-Arbeitsamt. Es ist geteilt in Rekoris für Arbeitsfragen, Frauen, Kriegsgefangene und feindliche Ausländer, Hilfsdienst, verbündete und neutrale Ausländer, Kriegsbeschädigte, g.-u. und a.-l. Soldaten, Landwirtschaft, Bergbau und Metallhütten, Eisen, Stahl und Maschinen, Chemie, Kriegs-gesellschaften und Verschlebens, künstliche wie Privatverhältnisse. Dieser Ueberblick gestattet einen Schluß auf die Größe der zu lösenden Aufgaben.

### Zur Durchführung des Hilfsdienstgesetzes.

Das Korrespondenzblatt der General-Kommission teilt in Nr. 52 vom 23. Dezember 1916 mit, daß die gewerkschaftlichen Arbeiter- und Angestelltenverbände, die auf der Konferenz vom 12. Dezember 1916 zusammenwirkten, dem Bundesrat und dem Kriegsamt für die Tagung des Reichstagsausschusses am 21. Dezember folgende Vorschläge zu den Ausführungsbestimmungen eingereicht hatten:

1. Die in den Betrieben bestehenden Arbeiterausschüsse (§ 11 des Gesetzes), die den Vorschriften des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst (§ 2) nicht entsprechen, sind aufzuheben. Die Ausschüsse sind den Vorschriften des Gesetzes entsprechend neu zu bestellen.

2. Die Mitglieder der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse (§ 11) und der Ausschüsse nach den §§ 4, 7, 9, 13 und 15 des Gesetzes sind vor Entlassung durch die Arbeitgeber angemessen zu schätzen.

3. Für die Wahl der Arbeiter- und Angestelltenausschüsse (Verhältnismäßigkeit) ist das System der gebundenen Listen vorzuziehen.

Die Angestelltenausschüsse sollen je nach der Zahl der beschäftigten Angestellten aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern bestehen.

In Betrieben, in denen kaufmännische, technische und Büroangestellte beschäftigt sind, ist den einzelnen dieser Gruppen eine ihrer Stärke entsprechende Zahl von Sitzen in den Angestelltenausschüssen einzuräumen.

4. Den Arbeitern und Angestellten, die in den Ausschüssen nach den §§ 4, 7, 9, 13 und 15 des Gesetzes tätig sind, ist zur Ausführung ihrer Aufgaben durch die Unternehmer Urlaub zu gewähren.

5. Die den Mitgliedern der Ausschüsse nach den §§ 4, 7, 9 und 13 des Gesetzes in Ausübung ihres Amtes erwachsenden Kosten (Wohnausfall, Fahrkosten, Tagegelber usw.) trägt das Reich.

6. Zur Arbeitsvermittlung auf Grund des Gesetzes und die bestehenden Arbeitsnachweise der verschiedenen Art als Meldestellen heranzuziehen. Sämtliche Arbeitsnachweise unterliegen in ihrer Wirksamkeit für das Hilfsdienstgesetz der Kontrolle der nach § 4 des Gesetzes gebildeten Ausschüsse.

7. Es ist vorzuziehen, daß als ausreichender Unterhalt im Sinne des § 8 des Gesetzes für die Arbeiter und Angestellten der im Berufs-ortsübliche Lohn anzusehen ist.

Arbeitern und Angestellten, die zu dem Lebensunterhalt von Angehörigen wesentlich beigetragen haben und nicht in ihrem Heimatorte in geeigneter Weise beschäftigt werden können, ist neben dem üblichen Lohne eine Familienzulage zu gewähren, ebenso ist ihnen Freifahrt zum Heimatorte zu bewilligen.

Arbeitern und Angestellten, die infolge des Gesetzes betreffend den vaterländischen Hilfsdienst arbeitslos werden, nicht in ihrem Heimatorte beschäftigt werden können und zur Verpflegung nach anderen Orten nicht geeignet sind, erhalten aus Reichsmitteln Arbeitslosenunterstützung.

8. Für Arbeiterinnen und Jugendliche sind in bezug auf Arbeitszeit, Aufsicht, Unterrichtsräume usw. besondere Vorschriften zu erlassen.

9. Soweit Personen durch eine neu aufzunehmende Beschäftigung dem Schutze der Arbeiterverpflichtung unterliegen, darf von der Vorschrift der §§ 138 und 1232 R.-O.-D. kein Gebrauch gemacht werden. Soweit es nicht der Fall ist, muß diesen Personen ein der Versicherung gleichwertiger Schutz vom Reiche gewährleistet werden.

Die Unterbrechung der Angestelltenversicherung und der seitherigen Mitgliedschaft in den Krankenkassen muß verhindert werden. Die bei den Wohlfahrts-einrichtungen der Betriebe (Pensionskassen) erworbenen Rechte sind zu sichern.

Wo nach den Vorschriften der Versicherungsgesetze für die Verrechnung der Renten der ortsübliche Tagelohn oder der behördlich festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst in Anrechnung zu bringen ist, ist an deren Stelle der durchschnittliche Verdienst gleichartiger Arbeiter zu nehmen.

### Ausführungsbestimmungen zum Hilfsdienstgesetz.

#### Wahl der Ausschüsse.

Die Bundesratsverordnung über die Errichtung der im Hilfsdienstgesetz vorgesehenen Ausschüsse hat nach der Beschlußfassung des Reichstagsausschusses nunmehr folgenden Wortlaut erhalten:

§ 1. Das Kriegsamt errichtet die nach § 6 des Gesetzes beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle sowie die nach § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu bildenden Ausschüsse und bestimmt Bezirk und Sitz dieser Ausschüsse. In Bayern, Sachsen und Württemberg bildet das Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem Kriegsamt die Ausschüsse und bestimmt ihren Bezirk und Sitz.

§ 2. Für die Offiziere und Beamten in der Zentralstelle und den Ausschüssen ist mindestens je ein Stellvertreter, für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Zentralstelle und der Ausschüssen sind nach Bedarf Stellvertreter zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Bestellung der ordentlichen Mitglieder.

§ 3. Zu den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen sowie zu Stellvertretern für sie dürfen nur volljährige männliche Deutsche bestellt werden. Nicht bestellt werden darf, erstens: wer infolge strafgerichtlicher Urteile die Fähigkeit zur Verrichtung öffentlicher Ämter verloren hat oder wegen eines Verzeichnisses oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verurteilt wird, falls gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist; zweitens: wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

§ 4. Wer gemäß § 3 zum Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder zum Stellvertreter eines solchen Vertreters bestellt ist, kann die Übernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er erstens das 60. Lebensjahr vollendet hat, zweitens mehr als vier minderjährige Kinder hat; Kinder, die ein anderer an Kindesstatt angenommen hat, werden dabei nicht gerechnet, drittens durch Krankheit oder Gebrechen verhindert ist, das Amt ordnungsgemäß zu führen, viertens mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft hat. Die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; zwei Gegenvormundschaften stehen einer Vormundschaft gleich.

§ 5. Wer die Übernahme des Amtes als Vertreter der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer oder als Stellvertreter eines solchen Vertreters ohne zureichenden Grund ablehnt, kann vom Vorsitzenden der Zentralstelle, wenn er für diese bestellt ist, sonst vom Vorsitzenden des Ausschusses, für den er bestellt ist, mit Geldstrafe bis zu 500 M. bestraft werden. Ebenso kann bestraft werden, wer sich ohne genügende Entschädigung nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich in seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht. Auf Beschwerde entscheidet das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium endgültig.

§ 6. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben ihren Arbeitgebern jede Einberufung zu Sitzungen der Zentralstelle oder der Ausschüsse anzuzeigen. Tun sie es ohne schuldhaften Verzug, so gibt das Fernbleiben von der Arbeit dem Arbeitgeber keinen wichtigen Grund, das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu lösen.

§ 7. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in der Zentralstelle und den Ausschüssen verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten Tagegelber im Betrage von 15 M. und Ersatz der notwendigen Fahrtkosten; bei Eisenbahnfahrten wird der Betrag für die zweite Wagenklasse, bei Benutzung von Schiffen der Betrag für die erste Klasse erstattet.

§ 8. Den Arbeitgebern und ihren Angehörigen ist untersagt, die Vertreter der Arbeitnehmer in der Übernahme oder Ausübung des Ehrenamtes zu benachteiligen. Arbeitgeber oder ihre Angehörigen, die dagegen verstoßen, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Haft bestraft.

§ 9. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Zentralstelle und der Ausschüsse sind verpflichtet, über Geschäftsführung, Betriebs- und Verwaltungsverfahren, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, Amtsverschwiegenheit zu beobachten. Mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft, wer der Vorschrift im Absatz 1 zuwider Geheimnisse unbenutzt offenbart. Was dies tut, um den Inhaber des Geschäftsführung, Betriebes oder Berufes zu schädigen oder sich oder anderen einen Vermögensvorteil zu schaffen, oder wer in

gleicher Absicht ein Geheimnis der im Absatz 1 genannten Arten...

§ 10. Die Behörden und behördlichen Einrichtungen sind verpflichtet, dem im Vollzuge des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst...

§ 11. Vor Erlass der Entscheidung nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes hat der Ausschuss die Gemeindebehörde und nach Lage des Falles die zuständige amtliche Vertretung der Industrie...

§ 12. Die nach § 5 verhängten Geldstrafen werden wie Gemeindeforderungen beizuliegen. Ob Einwendungen gegen die Zahlungspflicht...

§ 13. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Hilfsdienstauschüsse.

Die Einrichtung der Ausschüsse, die nach § 9 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 über die Erteilung von Arbeitserlaubnissen...

Deshalb bestimmt die Verordnung, die vom Bundesrat mit Zustimmung des Reichstages am 21. Dezember 1916 erlassen worden ist, daß die Obliegenheiten dieser Ausschüsse zunächst, solange sie selbst noch nicht in Tätigkeit treten können, durch vorläufige Ausschüsse wahrzunehmen werden.

An die vom Militärdienst zurückgestellten (reklamierten) Arbeiter und Angestellten!

Durch einen vom Kriegsamt im Reichstag beantragten Erlaß an die Stellvertretenden Generalkommandos ist angeordnet, daß die Reklamierten den Bestimmungen für den Vaterländischen Hilfsdienst unterliegen und unter denselben Voraussetzungen wie alle anderen dem Gesetze unterliegenden Arbeitnehmer die Arbeitsstelle zu wechseln berechtigt sind.

Die zur Entscheidung über den Arbeitswechsel betugenen Ausschüsse sind vielfach noch nicht errichtet. Die Stellvertretenden Generalkommandos sollen aber mit größter Beschleunigung überall solche Ausschüsse einrichten.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Sechster Verband der christlichen Gewerkschaften Deutschlands. A. Sitzgewalt.

Verband der Deutschen Gewerkschafter (D.-Z.). G. Hartmann.

Polnische Gewerkschaften. S. Kuyner.

Arbeitsgemeinschaft der katholischen Verbände. Eiser.

Arbeitsgemeinschaft für einheitliches Angelegenheitswesen. G. Aufhäuser.

Arbeitsgemeinschaft für die katholischen Verbände. Dr. Göpfel.

Arbeiterversicherung.

Der Unfallrentenkampf eines Rentners um die bisherige Rente. Der Rentner D. hatte 1912 einen Betriebsunfall (Schädelbruch und Hinterbein) erlitten und bezog von der Section VI der Reichsversicherungsanstalt in Braunschweig eine Rente von 50 v. H. Da sich dieses Rentenverhältnis als eine Lungenentzündung herausstellte, wurde ihm die Rente von 50 v. H. ausgeschrieben, insofern D. fähig und völlig arbeitsunfähig gewesen war.

achten des Dr. A. (Herzogliches Krankenhaus) vom 15. Januar 1916 geht hervor, daß der Kläger an einer Lungenentzündung leidet, welche allein für sich keine Erwerbsunfähigkeit zurzeit ganz ausreicht.

Vom Ausland

Osterreich.

Sechste Generalversammlung des Zentralvereins der Gießereiarbeiter. — Verschmelzung mit dem Metallarbeiter-Verband. Die sechste Generalversammlung des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs wurde am 16. und 17. Dezember 1916 im Arbeiterheim zu Ottakring abgehalten.

Die sechste Generalversammlung des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs wurde am 16. und 17. Dezember 1916 im Arbeiterheim zu Ottakring abgehalten. Sie war von 44 Delegierten besucht. Wie der Obmann Zoubel in seiner Begrüßungsrede bemerkte, unterscheiden sich diese Generalversammlungen von den früheren.

Den Kassenbericht erstattete Schmid. Er ergänzte kurz den gedruckten Bericht, der von großen Ausgaben und verkleinerten Einnahmen spricht. Im Jahre 1914 wurden 103 000 Kr. an Arbeitslosenunterstützung ausgezahlt; viel mehr als je. Während es im Jahre 1908 im ganzen 1703 Arbeitslose waren, von denen 318 die volle Unterstützung bezogen, war das Verhältnis 1909 schon 1639 und 436, im Jahre 1913 aber 1880 und 633, im Jahre 1914 gar 2640 und 877.

Die Berichte wurden ohne Einwände entgegengenommen. Die Generalversammlung hat dann über folgenden Antrag zu entscheiden: Die Sechste Hauptversammlung wolle beschließen: Dem Abschluß der Wiener Hauptversammlung vom Jahre 1910 entsprechend, beschließt die am 16. und 17. Dezember 1916 tagende Sechste Hauptversammlung der Gießereiarbeiter Österreichs, unter Annahme der vorliegenden Vereinbarungen, die zwischen den beiderseitigen Vorständen getroffen wurden, daß die Vereinigung der beiden Organisationen ab 1. Januar 1917 in Kraft tritt.

Die Vereinbarungen sind, die dazu vorgelegt wurden, lauten:

§ 1. Der Zentralverein der Gießereiarbeiter Österreichs wird nach Annahme der Einigungsbedingungen über Beschäftigung seiner Hauptversammlung aufgelöst und übernimmt der Osterreichische Metallarbeiterverband die Verpflichtung, den übertretenden Mitgliedern des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs ihre im Mutterverein erworbenen Rechte hinsichtlich der Unterstützungen nach den Bestimmungen des § 6, Absatz h, der Einigungsbedingungen zu sichern.

§ 2. Zur Wahrung der engeren Berufsinteressen wird den Gießereiarbeitern vom Osterreichischen Metallarbeiterverband im Sinne der Organisationsbestimmungen (Verzweigung, freie Organisation) des letzteren das Recht eingeräumt, für jedes Kronland eine Section der Gießereiarbeiter zu bilden, deren Leitungen die Aufgabe haben, einvernehmlich mit dem Verbandsvorstand die Agitation unter den Gießereiarbeitern zu betreiben, deren Lohnbewegungen zu prüfen und vorzubereiten, zu welchem Zweck in jedem Agitationsbezirk, in dessen Bereich sich Gießereiarbeiter befinden, ein Agitationskomitee zu wählen ist.

§ 3. Die einzelnen Kronländern bestehende Sectionsleitungen steht das Recht zu, gegenseitig in enger Verbindung zu stehen und nach Bedarf Landes- resp. Provinzial-Konferenzen einzuberufen, die sich mit den Berufsinteressen beschäftigen und deren Beschlüsse zur Begünstigung und Durchführung dem Verbandsvorstand vorzulegen sind. Die Kosten solcher Konferenzen werden zu gleichen Teilen vom Verbandsvorstand der Metallarbeiter Österreichs und den Sectionsleitungen der Gießereiarbeiter getragen.

§ 4. Für die Bezirksleitung werden den Gießereiarbeitern je zwei Mandate zuerkannt, sofern dies durch die Zahl der Gießereiarbeiter für die jeweils in Betracht kommenden Organisationsbezirke des Osterreichischen Metallarbeiterverbandes gerechtfertigt erscheint.

§ 5. Der Zweck der Ortsgruppen der Gießereiarbeiter bleibt insofern unangetastet, als eine Verschmelzung der bestehenden Ortsgruppen des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs mit jenen des Osterreichischen Metallarbeiterverbandes nicht einvernehmlich zwischen dem Agitationskomitee der Gießereiarbeiter und der Bezirksleitung des Verbandes vereinbart resp. beschlossen wird.

§ 6. Die übertretenden Mitglieder des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs haben den für den Osterreichischen Metallarbeiterverband geltenden Zweckbeitrag mit dem von den Bezirksleitungen beschlossenen Beitrag (Agitationsbeitrag) zu leisten. (Dann schließen sich die gegenseitigen Bestimmungen über zu leistende Beiträge und Unterstützungen an.)

§ 7. Bezüglich des Vermögens des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs, das nach Annahme der Einigungsbedingungen in den Besitz des Osterreichischen Metallarbeiterverbandes übergeht, wird folgendes festgesetzt: a) Der Kronlandverwaltungsrat bleibt in Verwaltung des Wiener Agitationskomitees. b) Der Rest des Vermögens, der dem Agitationskomitee aus der Tätigkeit im Interesse der Organisation der Gießereiarbeiter erwachsen ist, wird zur Deckung von Ausgaben, welche das Agitationskomitee der Gießereiarbeiter erwirkt, dem Wiener Agitationskomitee ein Betrag von 15 000 Kronen zur freien Disposition aus dem Vermögen

des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs. c) Die Vermögensbestände der Kronlandsektionen werden zur Disposition des Agitationskomitees der Gießereiarbeiter gestellt. d) Die Vermögensbestände der Ortsgruppen des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs bleiben unverändert denselben überlassen.

§ 8. Der Widerstandsfonds wird von den übertretenden Mitgliedern des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs nach den Bestimmungen des Osterreichischen Metallarbeiterverbandes eingehoben und durch die Bezirksleitung des Verbandes, beziehungsweise auch durch die Bezirksleitung verwaltet, sofern die letztere lokale Widerstandsfonds einhebt.

§ 9. Das Vermögen vom Zentralvereinsstandsfonds des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs wird in der Höhe von 90 Prozent an den Zentralvereinsstandsfonds des Osterreichischen Metallarbeiterverbandes abgeführt. 10 Prozent verbleiben dem Wiener Agitationskomitee zur Disposition.

§ 10. Die Streit- und Streitunterstützungskosten werden nach Vereinbarung beider Organisationen vom Osterreichischen Metallarbeiterverband geleistet, und zwar nach den Bestimmungen des Streitreglements des Verbandes.

§ 11. Für die richtige Verwendung und Verwaltung der Vermögensbestände bleiben die Agitationskomitees dem Zentralvorstand des Metallarbeiterverbandes verantwortlich, sind zur Rechnungslegung verpflichtet und unterliegen der Verbandskontrolle.

§ 12. Sämtliche Angestellten des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs werden mit dem Tage der Vereinigung beider Organisationen in die Dienste des Osterreichischen Metallarbeiterverbandes übernommen und ihnen die erworbenen Gehaltsrechte gesichert.

§ 13. Die Verwendung der zu übernehmenden Beamten für die verschiedenen Ressorts der Verbandsgeschäfte behält sich die Leitung des Osterreichischen Metallarbeiterverbandes vor.

Zur Begründung des Antrages und der Einigungsbedingungen wurde von dem Berichterstatter Hofmann unter anderem angeführt: Der Krieg hat uns dann neue, große Aufgaben gebracht; ganz besonders aber hätten wir auch die Kriegswirkungen im Wirtschaftsleben zu beobachten. Das hat uns nun in unserer alten Erkenntnis bekräftigt: daß es geboten ist, die gesamte Metallarbeiterschaft in eine allgemeine Industriekriegsgruppenorganisation zusammenzufassen.

Die böhmischen und mährischen Delegierten erklärten sich gleichfalls für die Verschmelzung. Die Vereinigung mit dem Metallarbeiter-Verbande wurde darauf einstimmig beschlossen. Obmann Zoubel würdigte den Beschluß: Nicht ein Untergehen ist es, was wir beschließen haben, sondern ein Aufgehen in einem großen Organisationskörper.

Die im neunundzwanzigsten Kriegsmonat tagende Generalversammlung des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs beglückt es, daß die Mittelmächte vor aller Welt in feierlicher Weise ihre Geneigtheit zu Friedensverhandlungen bekundet haben.

Die im neunundzwanzigsten Kriegsmonat tagende Generalversammlung des Zentralvereins der Gießereiarbeiter Österreichs beglückt es, daß die Mittelmächte vor aller Welt in feierlicher Weise ihre Geneigtheit zu Friedensverhandlungen bekundet haben. Damit wurde der in den Reihen der Osterreichischen Arbeiterschaft seit je lebende Wunsch, daß dem unerhörten Kriege ein Ende gemacht werde, ausgesprochen.

Eingegangene Schriften

„In Freien Stunden.“ Diese im Verlag der Buchhandlung Vorwärts in Berlin erscheinende Wochenchrift, die unter dem Zeichen „Gegen die Schandliteratur!“ von der sozialdemokratischen Partei ins Leben gerufen wurde, vollendet nun bereits ihren 20. Jahrgang. Ein Blick in die reichhaltigen 40 Bände beweist, daß sie ihr Programm, den Arbeitern und Arbeiterinnen einwandfrei und doch jeftem das Lesestoff zu bieten, konsequent durchgeführt hat.

Verbands-Anzeigen

Mitglieder-Versammlungen. Gestorben. In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgenommen. Samstag, 13. Januar. Gießereiarbeiter. Drei König, halbt.

Druck und Verlag von Alexander Schlicke & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Röntgenstraße 16 B.